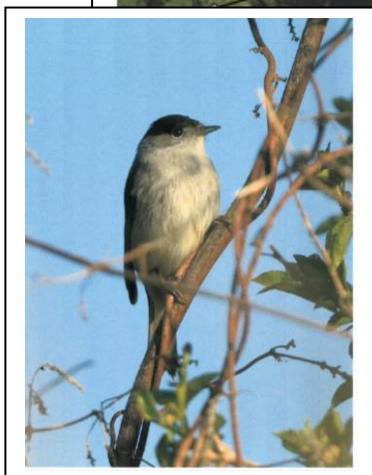
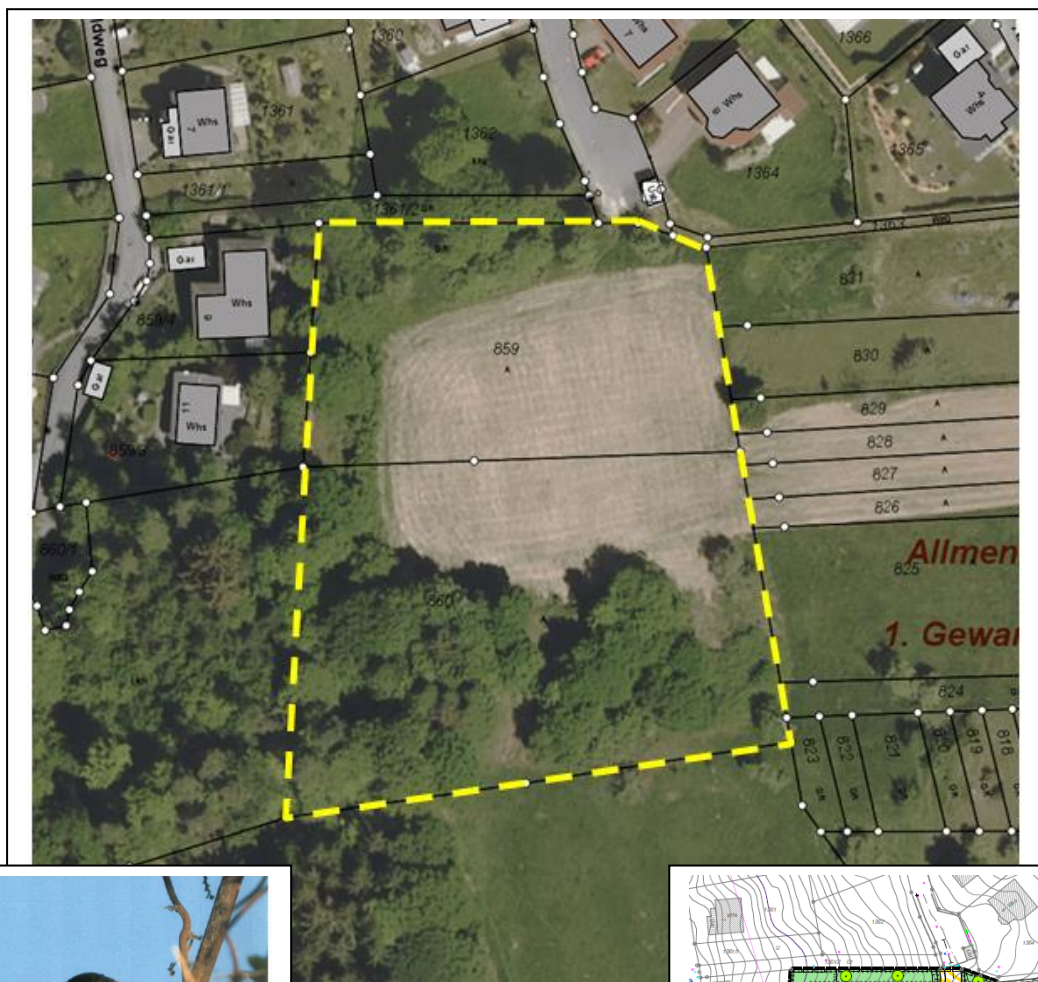


B-Plan Nr. 111 „Ringnacker-Erweiterung“ (Verfahren nach § 13 b BauGB)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG



Stadt Eberbach
- Umweltamt -

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Klemens Bernecker
Eberbach, Dezember 2020



Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlage § 13 b BauGB	02
Rechtsgrundlage der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	05
Aussagen zum Bebauungsplan	07
Beschreibung des Plangebiets	08
Relevante Artengruppe: Fledermäuse	20
Relevante Artengruppe: Vögel	26
Relevante Artengruppe: Reptilien	29
Relevante Artengruppe: Schmetterlinge	36
Relevante Artengruppe: (tot)holzbewohnende Käfer	43
Betroffenheit der Zugriffsverbote der streng geschützten Arten	45
Maßnahmen zur Vermeidung des Auslösens der Zugriffstatbestände ...	50
Zusammenfassung der Maßnahmen und abschließende Aussage	56

Fachkartierungen der europäisch „streng“ und „besonders“ geschützten Arten: (soweit im Rahmen der Verfahrens rechtlich erforderlich)

Dipl.-Biol. Klemens Bernecker	Reptilien
Dipl.-Biol. Brigitte Heinz	Fledermäuse
Dr. Max Schulz	Vögel
Dipl.-Biol'n. Frank & Renate Steuerwald	Schmetterlinge
Dipl.-Biol. Claus Wurst	(Tot)holz bewohnende Käfer

Abbildungen Titeldeckblatt:

- Abb. 1: Luftbild mit Eintrag des Plangebiets
 Abb. 2: Mönchsgrasmücke - ♂ im Plangebiet; Foto: Schulz
 Abb. 3: Plandarstellung BPl.-Gebiet

Sämtliche Fotografien [außer Abb. 31 + Abb. 40 sowie das Demobild vom Großen Feuerfalter - ♂] stammen vom BPl.-Gebiet „Ringnacker-Erweiterung“ in den Jahren 2019 - 2020

Alle Fotografien - sofern nicht anders vermerkt - vom Bearbeiter.

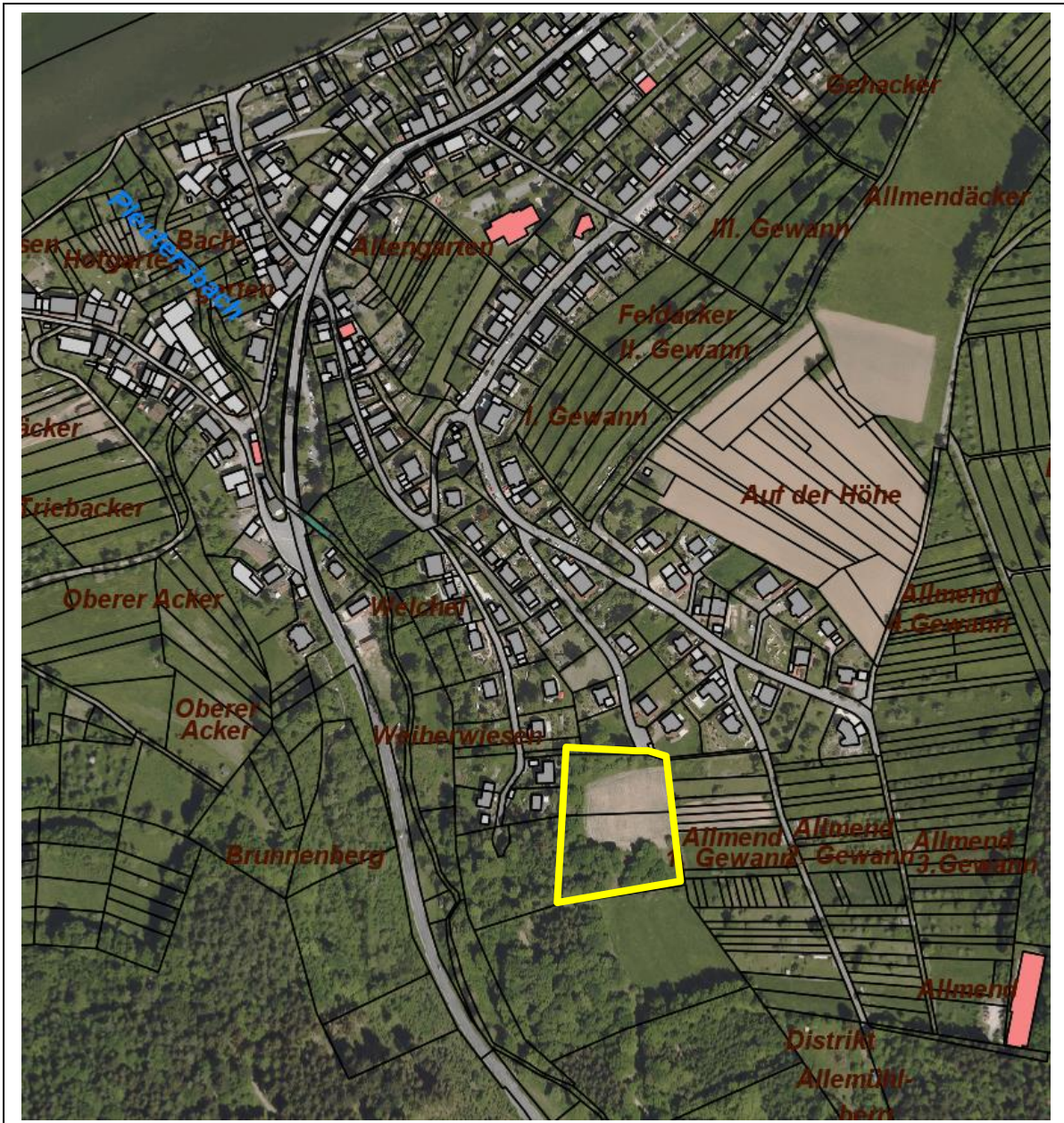


Abb. 4: Plangebietsgrenze

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat in seiner Sitzung vom 28.11.2019 die Aufstellung des „kleinen Bebauungsplans“ (max. 10.000 m² überbaubare Fläche) Nr. 111 „Ringacker-Erweiterung“ südlich angrenzend an den Ortsteil Pleutersbach beschlossen (gelber Rahmen)

§ 13 b BauGB im Wortlaut:

§ 13b Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

§ 13b hat **1** frühere Fassung und wird in **4** Vorschriften zitiert

¹Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. ²Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Der Gesetzgeber erlaubte (zunächst) befristet bis zum 31.12.2019 über den § 13 b BauGB, dass Verfahren für kleine Bebauungspläne bis zu 10.000 m² überbaubare Fläche ohne Landschaftspflegerische Begleitplanung, ohne Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und ohne sog. Umweltbericht eingeleitet werden können. Man mag diese Regelung gutheißen oder nicht, sie ist geltende Rechtsgrundlage und ermöglicht den Gemeinden Baulandausweisungen über ein vereinfachtes, erheblich reduziertes Verfahren. Diese Regelung gilt für den sog. ungeschützten Außenbereich, sofern sich das beabsichtigte Plangebiet direkt an ein Gebiet nach § 34 BauGB (im Zusammenhang bebauter Ortsteil) anschließt. Bestehende flächenschutzrechtliche Regelungen wie z.B. ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet stünden dem § 13 b BauGB entgegen. Das ist bzgl. des Plangebiets nicht der Fall.

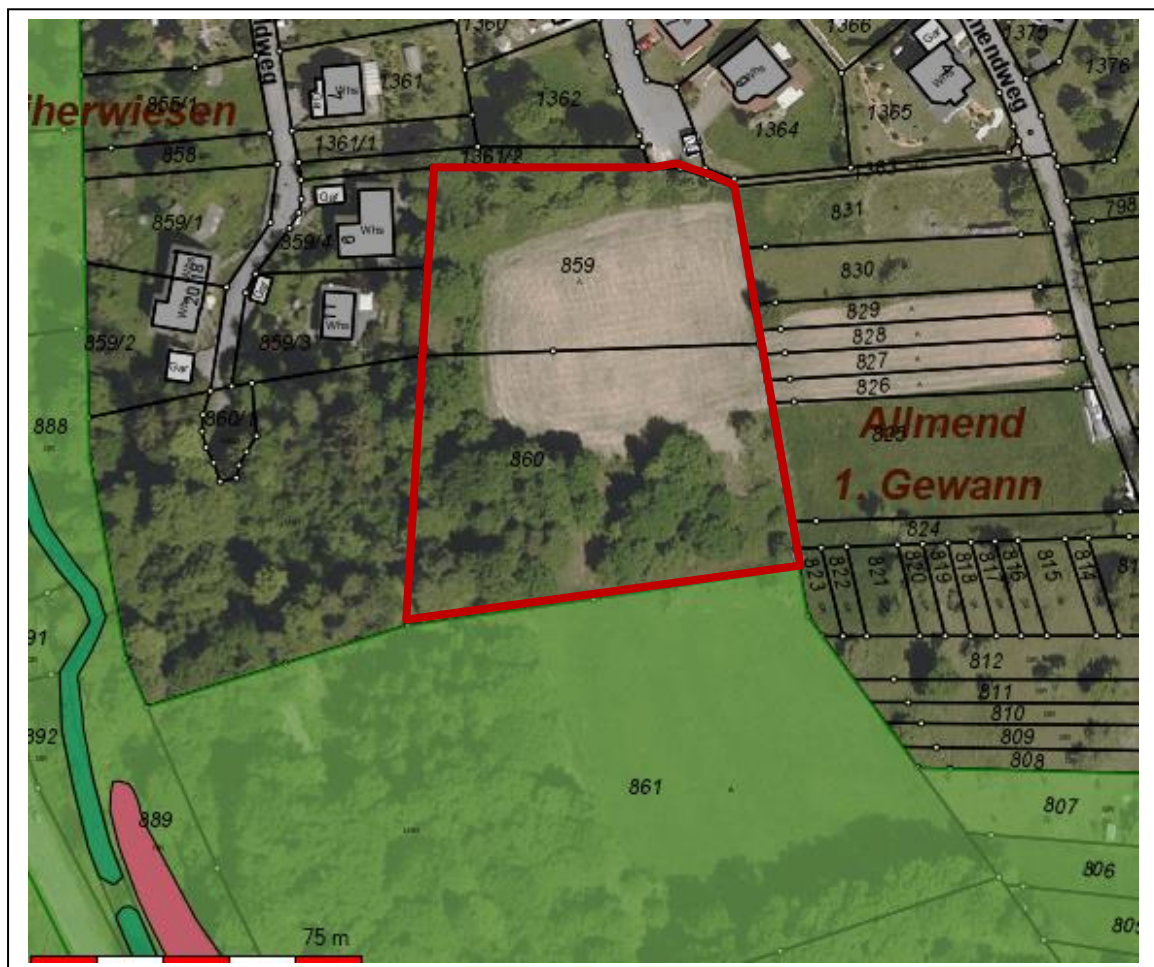


Abb. 5: Umgebende Schutzgebietskulisse

rot umrandet: Plangebiet

hellgrün: Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II – Eberbach“

dunkelgrün: gesetzlich geschütztes Waldbiotop 6519-226-4101 „Pleutersbach N Allemühl“

rosa: gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop 6519-226-0260 „Nassbereich S

Pleutersbach – Knorzel“

Rechtsgrundlage der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben bleiben jedoch die artenschutzrechtlichen Regelungen, verankert im nationalen Recht des § 44 BNatSchG, unberührt. Diese unterliegen auch nicht dem Abwägungsgebot und sind besonders sorgfältig und gerichtssicher abzuarbeiten, zumal ansonsten keine weiteren besonderen naturschutzrechtlichen Vorgaben einschlägig sind.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung *„ist ein Bebauungsplan, der im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar wegen bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann und somit seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag verfehlt, als solcher nicht erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB. Er kann damit bei einer gerichtlichen Überprüfung für unwirksam erklärt werden“* ... *„Der besondere Artenschutz ist in allen Fällen zwingend zu beachten* (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau [2019]: Artenschutz in der Bauleitplanung, cf. S. 9 und S. 11).

Der Stadt Eberbach als Verfahrensführerin fällt seitens des Gesetzgebers die Pflicht zu zu ermitteln, ob und ggfs. in welchem Umfang die verbindliche Bauleitplanung gegen die im **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** verankerten europarechtlichen Vorgaben des strengen Artenschutzschutzes und des Artenschutzes der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) verstößt.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

§ 44 (1) BNatSchG im Wortlaut

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet der verbindlichen Bauleitplanung Ausnahmemöglichkeiten von den Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG, die nachfolgend der besseren Verständlichkeit halber verkürzt und vereinfacht wiedergegeben sind:

Sind durch behördlich zugelassene Vorhaben (z.B. durch die Aufstellung von Bebauungsplänen) nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder sog. europäische Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß

- gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) 1. BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko für einzelne Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann;
- gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen von erforderlichen Maßnahmen, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung sowie auf die Erhaltung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind;
- gegen das Verbot von § 44 (1) 3. BNatSchG nicht vor, wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - wobei der Begriff „*Ausgleichsmaßnahme*“ dem § 15 BNatSchG bereits zugeordnet und deshalb in diesem Kontext nicht korrekt ist - werden heute i.d.R. mit dem englischen Kürzel „cef“ des ursprünglichen EU-Gesetzesentwurfs als „cef-Maßnahmen“ zum Erhalt der „continuous ecological functionality“ bezeichnet.

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die [...] Verbote des § 44 (1) BNatSchG nicht vor.“

Relevant in einem Verfahren nach § 13 b BauGB wären nach § 44 (5) BNatSchG somit die Arten, die folgenden Regelungen unterliegen:

- Anhang IV der FFH-Richtlinie
- EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Allerdings ist eine Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG noch nicht verabschiedet, die „im Inland vom Aussterben bedrohte Arten, für welche die Bundesrepublik Deutschland ein besonders hohes Maß an Verantwortung trägt, unter strengen Schutz stellt.“

Als verfahrensrelevant verbleiben die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Arten der VS-RL. Bei letzteren ist es hinsichtlich der Verfahrenssystematik zunächst unerheblich, ob es sich um „besonders“ oder um „streng“ geschützte Vogelarten handelt.

Aussagen zum Bebauungsplan

Abb. 6: Einteilung und
Grundstückszuschnitte
des Vorentwurfs

Der B-Plan umfasst ca.
0,76 ha bei einer mittleren
Länge von 97 m und einer
mittleren Breite von 78 m.



Der Aufstellungsbeschluss des B-Plans „Ringacker-Erweiterung“ durch den Gemeinderat der Stadt Eberbach erfolgte am 28.11.2019.

In Anlehnung an den im Norden angrenzenden B-Plan Nr. 70 „Ringacker“ aus dem Jahr 1991 soll der Bereich als Allgemeines Wohngebiet (WA) genutzt werden. Es erfolgt eine Bebauung in offener Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern, so dass ein in diesem Bau-gebiet städtebaulich nicht erwünschter Geschosswohnungswohnungsbau resp. Mietwohnungs-bau unterbunden wird.

Die Grundflächenzahl von GRZ = 0,3 und die Geschossflächenzahl von GFZ = 0,6 orientiert sich ebenfalls am Nachbarbebauungsplan.

Die maximale Traufhöhe wird auf 6,50 m festgesetzt, so dass die Höhenwicklung dem Charakter des dörflich geprägten Umfelds nicht in gravierender Weise zuwiderlaufen kann.



Abb. 7: Der Kamerastandort befindet sich zentral innerhalb des Plangebiets in Blickrichtung nach Norden zur angrenzenden Wohnbebauung des BPl.-Bereichs „Ringacker“.

Das Foto vermittelt einen Eindruck vom Charakter der dortigen Einzelhausbebauung. Zugleich sind die dortige Geländeneigung sowie der Landschaftscharakter gut erkennbar.

Beschreibung des Plangebiets

Das Gebiet schließt sich südlich direkt an den bestehenden B-Plan „Ringacker“ an. Das Gelände liegt auf dem Taleinhang vom 375 m NN hohen Bocksberg im Osten ins Tal des Pleutersbachs auf 133 m NN. Wie die topografische Karte der Abb. 8 zeigt, ist das Gelände deutlich westexponiert.



Abb. 8: Das Plangebiet fällt von Ost → West von 179,50 m in der südöstlichsten Ecke auf 158,5 m NN in der nordwestlichen Ecke und hat somit eine max. Höhendifferenz von 21 m.

Das Gefälle entlang der Nordgrenze des Baugebiets beträgt 14° oder 26 % und entlang der Südgrenze 11° oder 19 %.

Wie man an den enger werdenden Höhenlinien erkennen kann, nimmt das Gefälle in Richtung des Pleutersbacher Tals zu.

Das Plangebiet umfasst ca. 7600 m² und setzt sich aus dem Grundstück Flst.-Nr. 859 und aus dem halben Teilgrundstück Flst.-Nr. 860 zusammen.

Flst.-Nr. 859 (Auszug Liegenschaftsdatenblatt: landwirtschaftliche Bodenschätzung)

Σ Fläche: 2928 m²

Nutzung						
Objektart	FAV	Text	Zustand	Zustand Text	Fläche [m ²]	Fläche Grafik [m ²]
Vegetation	43001-1010	Landwirtschaft - Ackerland			2355,78	2356,91
Vegetation	43001-1020	Landwirtschaft - Grünland			572,22	572,49

Klassifizierung/Bodenschätzung Acker							
Schlüssel	Text	Fläche [m ²]	Bodenart	Zustandsstufe	Entstehungsart	Bodenzahl	Ackerzahl
32-211	Ackerland (A)	2359,00	Lehm (L)	4	Löß (Windboden) (Lö)	66	65

Klassifizierung/Bodenschätzung Grünland							
Schlüssel	Text	Fläche [m ²]	Bodenart	Bodenstufe	Klimastufe	Wasserverhältnis	Grünland
32-231	Grünland (GR)	569,00	Lehm (L)	1	8°C und mehr (a)	3	64

Flst.-Nr. 860 (Auszug Liegenschaftsdatenblatt: Landwirtschaftliche Bodenschätzung)

Σ Fläche: 8875 m²

Nutzung						
Objektart	FAV	Text	Zustand	Zustand Text	Fläche [m ²]	Fläche Grafik [m ²]
Vegetation	43001-1010	Landwirtschaft - Ackerland			4499,63	4507,08
Vegetation	43002-1300	Wald - Laub- und Nadelholz			4375,37	4382,62

Klassifizierung/Bodenschätzung Acker						
Schlüssel	Text	Fläche [m ²]	Bodenart	Zustandsstufe	Entstehungsart	Bodenzahl
32-211	Ackerland (A)	1999,00	Lehm (L)	4	Löß (Windboden) (Lö)	66
32-211	Ackerland (A)	1566,00	sandiger Lehm (sL)	4	Verwitterungsboden (V)	52
32-211	Ackerland (A)	863,00	sandiger Lehm (sL)	4	Verwitterungsboden (V)	52
32-251	Holzung (H)	4447,00				

Einzelstrukturen

Zentrale Grünlandfläche / angesäte „Wiesenblumenfläche“

Mit Acker- und Bodenzahlen zwischen 60 und 70 handelt es sich bei den Flächen um relativ fruchtbare Böden, insbesondere wenn man als Maßstab die sonstigen Böden der Buntsandsteinverwitterung anlegt. Nach Auskunft des Eigentümers war die Fläche seit langem an einen Pleutersbacher Nebenerwerbslandwirt verpachtet, der anfangs u.a. Mais und Kürbis angebaut habe, in den letzten Jahren aus Fördergründen jedoch die Fläche als „angesäte

Blumenwiese“ extensiv bewirtschaftet und im Herbst nach Mahd und Abräumen der Fläche diese oberflächlich (durch die Bodenfräse) bearbeitet habe.

2019 und 2020 sind keine derartigen Bearbeitungen erfolgt, da inzwischen die Brombeere vom Rand aus in die Fläche eindringt. Allerdings ist die Fläche Ende Juli 2020 gemulcht worden. Das widerspricht dem eigentlichen Grünland-Pflegeziel, was jedoch in Anbetracht der anstehenden Baulandausweisung ohne weiteren Belang ist.

Abb. 9: Zentrale Grünlandfläche am 12. Juli 2020: Aufgrund des niederschlagsarmen Sommers ist die Vegetation weitgehend abgetrocknet. Auf dem Bild sind noch die zahlreichen Fruchtstände



verschiedener Ampferarten insbesondere des Stumpfbältrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*) zu erkennen. Der Stumpfbältrige Ampfer gilt in der Landwirtschaft als Unkraut, welches auf Überdüngung hinweist. Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) und Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) bilden die hauptsächlichen Eiablagepflanzen für den Großen Feuerfalter

Abb. 10: Allmählich dringt die Brombeere in das Grünland ein, was ein Zeichen dafür ist, dass die Fläche zu verbrachen beginnt.

Solche Flächen sind für bestimmte Vogelarten (Neuntöter, Goldammer, Dorngrasmücke) attraktiv.





Abb. 11: Blühaspekt vom 30.06.2020 mit Knautie (blaue Blüten), Hornklee (gelbe Blüten), Stumpfblättriger Ampfer (hohe, rotbraune Fruchtsände) und Kratzdistel (kleine, dunkelbraune Knöpfchen). Die Fläche war reich an Insekten (Grashüpfer, Schmetterlinge) und Spinnen.

Abb. 12: Bau einer Trichter-
netzspinne



Hecken

Teilweise umfanglicher Heckenanwuchs befindet sich an der Nord- und an der Südostseite des Plangebiets

Abb. 13: Durch Nutzungsaufgabe gewachsene Brombeerhecke an der SE-Seite im Übergangs-



bereich von den Vorwaldstadien der Salweiden ins offene Grünland der Grundstücke Flst.-Nr. 824 - 825.

Abb. 14: An der Nordseite des Gebiets stockt ebenfalls eine Brombeerhecke. An der dortigen Grundstücksgrenze (entspricht dem rechten Bildrand) ist das Gelände entlang des Grundstücks Flst.-Nr. 1362/2 1,5 m bis 2,50 m tief eingeschnitten.



Abb. 15 + 16: Die Kanaltrasse bildet im Gelände einen deutlichen, bis zu 2,50 m tiefen und insgesamt etwa 10 m breiten Einschnitt, dessen Bewuchs als Vorwaldstadium anzusprechen ist. Wie die Abb. 15 zeigt, wird die Kanaltrasse regelmäßig freigeschnitten.

Der flankierende seitliche Bewuchs wurde seit mehr als zehn Jahren nicht mehr auf den Stock gesetzt, weshalb die Gehölze durchgewachsen sind.

Das Kanaltrassengrundstück ist nicht Teil des Bebauungsplanbereichs, wohl aber die Trassenschultern, die mit der Brombeerhecke der Abb. 14 und z.T. mit eingewachsenen, alten Obstbäumen bestanden ist.



Die Bäume befinden sich bereits im Abgangsstadium, was aber nicht heißt, dass diese nicht mehr austreiben und nicht noch einzelne Früchte tragen würden. Vielmehr erlangen solche Bäume durch den Reichtum an Höhlen und Spalten und gealtertem Holz eine besondere Bedeutung als Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsraum für Vögel, Fledermäuse, Siebenschläfer, Hornissen, Wildbienen und holzbewohnende Käferarten. Alten zurücksetzenden (Obst)bäumen muss deshalb ein besonderes artenschutzrechtliches Interesse gelten.

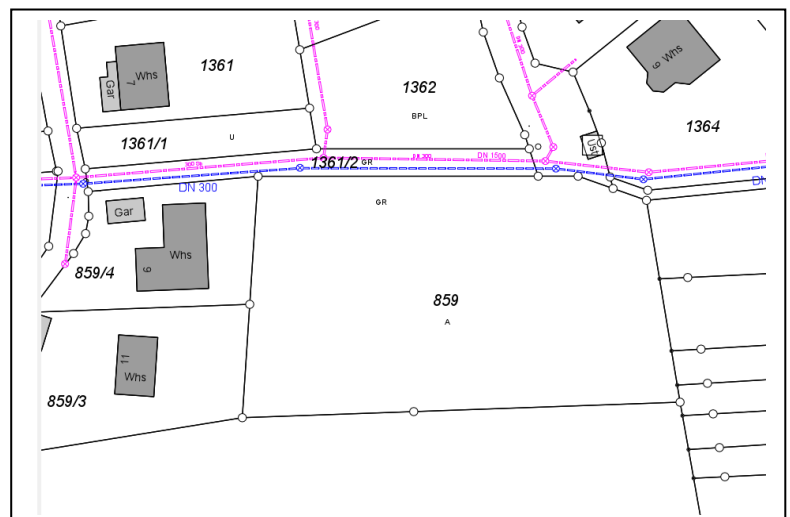
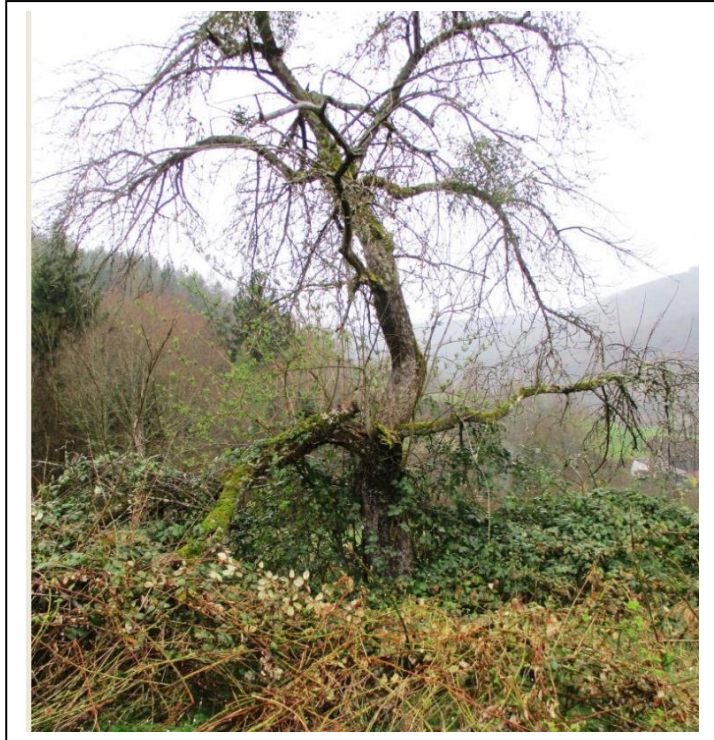


Abb. 17 + 18: Der Birnbaum in der Nordwestecke des Planbereichs wurde am 21.03.2020 aufgenommen. Der Baum ist mit Brombeer-ranken bewachsen, und der untere linke Ast ist abgebrochen



Genau einen Monat später hat der Baum ausgetrieben und trägt zahlreiche Blüten. Die sog. „Abgangsphase“ kann sich bei langlebigen Birnensorten über mehrere Jahrzehnte hinziehen, in denen der Baum eine zunehmende Bedeutung für Nutzer des „stehenden Alt- und Totholzes“ gewinnt.



Abb. 19: An der Böschungsschulter entlang der Nordgrenze des Plangebiets zur Kanaltrasse hat sich ein kleiner Bestand der „Großen Schlüsselblume“ oder „Waldschlüsselblume“ (*Primula elatior*) entwickelt.



Abb. 20: Nach der Flora Baden-Württemberg ist die „*Primula elatior* nicht gefährdet“, allerdings „scheint die Pflanze seltener zu werden.“

Vorwaldstadien

Bei ausbleibender Offenlandpflege oder beim Ausbleiben des turnusgemäßen Stockhiebs bei Hecken „wachsen die Gehölze durch“, und es entstehen sog. Vorwaldstadien, die mit der Zeit in Wald übergehen. Vorwaldstadien sind für besonders viele Vogelarten attraktiv, da hier sowohl Wald- als auch Feldgehölzarten Lebensraum finden.

Im südlichen Drittel des Plangebiets haben sich durch die ausbleibende Grünlandnutzung Pioniergehölze, vorrangig die Salweide, angesamt.

Abb. 21: Der Vorwaldbereich mit großen Salweiden ist rot umrandet.

Die Salweide („Palmkätzchen“) (*Salix caprea*) ist ein Weichholz, das bis zu stattlichen 12 m groß werden kann. Allerdings sind die Bäume dann in hohem Maße bruchanfällig.

Sämtliche Salweiden des Bestands wurden im Frühjahr 2020 gefällt.

Nektar und Pollen der Salweide bilden im zeitigen Frühjahr die erste Bienenweide. Allerdings ist die Salweide entgegen häufig gehörter anderslautender Aussagen nicht geschützt und bildet in Baden-Württemberg die häufigste Weidenart überhaupt.

Die Rodung des Vorwaldbestands im Plangebiet ist zulässig und verstieß somit im Grundsatz nicht gegen Gebietsschutzbestimmungen – allerdings hätten nach dem Februar 2020 gem. § 39 BNatSchG keine Gehölze mehr gefällt werden dürfen – zumal zu diesem Zeitpunkt das Brutgeschäft der Vögel bereits seinen Anfang genommen hat.



Abb. 22:

Gerodete und auf
den Stock gesetzte
Salweiden



Wald

Abb. 23: Der
Übergang zum
Waldverbund
des „Zwingen-
berger Rains“
entlang der
Südwestgrenze
des Plangebiets
ist fließend.
Allerdings ist der
Bestand noch so
jung, dass die
BHD ((Brust-
höhendurch-



messer) der Bäume bei weitem noch keine für Höhlenbrüter oder Fledermäuse geeignete Astausfaulungen oder gar Spechthöhlen aufweisen können. Artenschutzrechtlich wiesen diese Bereiche keine gravierend unterschiedlichen Habitatqualitäten gegenüber den Vorwaldstadien auf. Unterschiede ergeben sich im Wesentlichen hinsichtlich der Besonnungs- und Feuchteverhältnissen.



Abb. 24: Eintrag der Lebensraumstrukturen (Grobansprache) ins Luftbild, Vegetationsstand 2018 (Q.: Ingrada 10) vor der Entnahme die Salweidenbestands

Biotoptypen

	ca. 3.100 m ²	Mit Bodenfräse bearbeitete, angesäte Wiesenblumenfläche
	ca. 1.400 m ²	Hecken z.T. mit eingewachsenen Obstbäumen
	ca. 1.300 m ²	Laubwald
	ca. 1.600 m ²	Vorwaldstadien (durchgewachsene Salweidenbestände)
	Σ 7.400 m ²	

Relevante Artengruppen

Nach einer Übersichtsbegehung des Bereichs am 20.03.2020 und unter Verweis auf die vorstehende Gebietsbeschreibung sind folgende Artengruppen von Belang:

Artengruppe	Minimalanforderung *) für Erfassung durch fachlich qualifizierte Personen
Fledermäuse	Erfassungen an mehreren Terminen mittels Detektoren, Schwärm- und Ausflugskontrollen unter Einsatz von Nachtsichtgeräten und Detektoren
Vögel	Brutvogel- und Revierkartierung mit 5 – 8 Begehungen
Reptilien	4 Begehungen, Schaffung und Kontrolle von Habitatressourcen (Versteck- und Sonnenplätze)
Schmetterlinge / Tagfalter	3 Begehungen mit gezielter Suche nach Jugendstadien (Eier, Raupen, Puppen) und Fraßbildern
(tot)holzbewohnende Käfer	Gezielte Suche in Altholz und Höhlen nach Larval- und Adultresten (z.B. Flügeldecken)

*) Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau: Artenschutz in der Bauleitplanung, 2019

Innerhalb der genannten Artengruppen sind in Zusammenhang mit einem Bauleitverfahren nach § 13 b BauGB vorrangig diejenigen Arten von Belang, die nicht der Abwägung unterliegen und die im Verwaltungssprachgebrauch als „abwägungsfest“ bezeichnet werden.

Artengruppe Fledermäuse

(Erläuternde Zusammenfassung des Ergebnisses der Bestandserfassung der Fledermauskundlerin Brigitte Heinz)

Alle heimischen Fledermausarten sind nach FFH-Anhang IV streng geschützt und unterliegen nicht der Abwägung.

Zur Erfassung der vorkommenden Fledermausarten wurden das Plangebiet und die direkt angrenzenden Bereiche 2020 in den folgenden Nächten mehrstündig begangen und mit professionellen Bat-Detektoren abgehört: 7. Mai, 8. Juni, 30. Juni und 21. Juli.

Da manche Fledermausarten wie z.B. die Zwergfledermaus bereits in der frühen Dämmerung ausfliegen, wurden auch Sichtbeobachtungstermine durchgeführt.

Die zentrale, extensiv genutzte Grünlandfläche wird im Norden, Westen und Süden von Gehölzgürteln unterschiedlicher, aber stets ausreichender Breite umgeben. Diese Gehölzränder stellen mit ihrem großen Angebot an Insekten für Fledermäuse optimale Strukturen innerhalb des Nahrungsgebiets dar.

Dem durchgängig verlaufenden Gehölzgürtel kommt des Weiteren die wichtige, zentrale Vernetzungsfunktion zwischen dem Siedlungsbereich und den Waldgebieten südlich und westlich des Plangebiets zu. Er stellt eine ideale Leitlinie für die Flugrouten zu den nächtlichen Jagdrevieren und für Transferflüge (Flüge zwischen Teillebensräumen) dar.

„Das Gebiet bietet somit optimale Voraussetzungen für Fledermäuse, insbesondere auch durch seine Lage am Ortsrand. Im Siedlungsbereich lebende Fledermausarten sind auf eine gute Vernetzung zwischen ihren Quartieren (Gebäuden) und ihren Jagdgebieten im Außenbereich angewiesen.“

Darüber hinaus benötigen sie ergiebige Jagdhabitats im direkten Umfeld ihrer Quartiere. Nicht ohne Grund hat eine Kolonie von Zwergfledermäusen ihr Wochenstubenquartier seit vielen Jahren an dem Wohnhaus „Im Ringenacker Nr. 9“ direkt angrenzend an das Plangebiet bezogen.

Positiv zu bewerten ist auch, dass das BPL-Gebiet aktuell nicht durch Lichtimmissionen beeinträchtigt wird. Es kommt deshalb auch für lichtsensible Arten wie z.B. die Langohrfledermäuse in Frage“ (Gutachterin B. Heinz).

Nächtliche Beobachtungen:

Während der vier Begehungen 2020 wurden im Gebiet folgende drei Arten nachgewiesen:

Zwergfledermaus	(Pipistrellus pipistrellus)
Breitflügelfledermaus	(Eptesicus serotinus)
Bartfledermaus spec.	(Myotis mystacinus; möglicherweise auch spec. brandtii)

Außerhalb des eigentlichen Plangebiets, aber direkt angrenzend:

Kleiner Abendsegler	(Nyctalus leisleri)
Wasserschneckenfledermaus	(Myotis daubentonii)

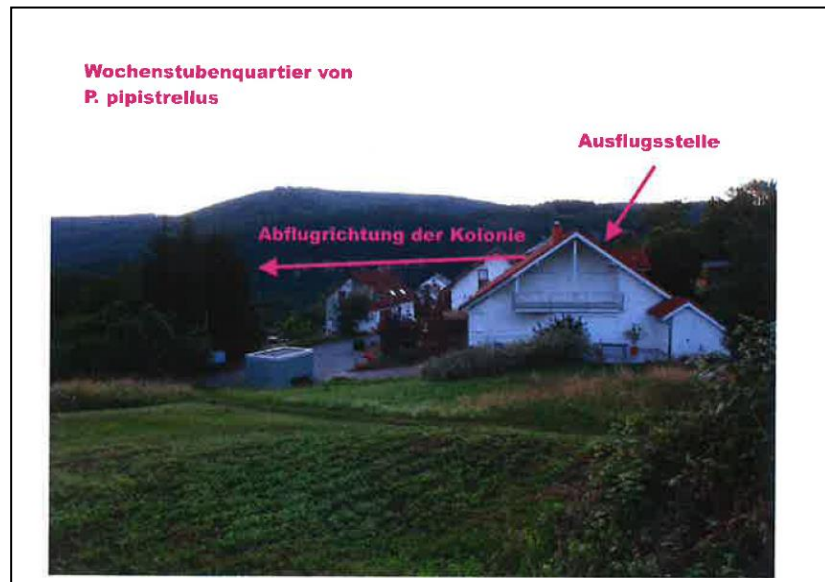
Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus (mit dem sympathischen Kartierkürzel „Pipi“) zählt zur Habitatgruppe der „Spaltenfledermäuse“ und sucht für ihre Wochenquartiere Verstecke innerhalb, aber auch außerhalb von Gebäuden hinter Fassadenverkleidungen, Flachdachblenden, Rollladenkästen etc. auf.

Im Wohnanwesen „Im Ringenacker Nr. 9“ befindet sich seit mindestens 2015 ein Wochenstubenquartier im Bereich des Schornsteins. Bei der Ausflugskontrolle am 08.06.2020 zählte die Gutachterin 132 adulte Zwergfledermäuse. *„Ausnahmslos alle Tiere flogen auf exakt derselben Flugbahn in das BPl.-Gebiet“* (Heinz).

Abb. 25 und 26: Flugrouten der Zwergfledermäuse am 08.06.2020

(Bilder und Grafik: Heinz)



Die Gehölzgürtel dienen dabei als Leitlinie, wobei einige der hohen Bäume wichtige Orientierungsmarken darstellen. So wurden die Fichten gegenüber des kleinen Trafohäuschens von allen Zwergfledermäusen gezielt angeflogen. Ebenso nutzten mindestens drei Bartfledermäuse dieselbe Flugstraße.



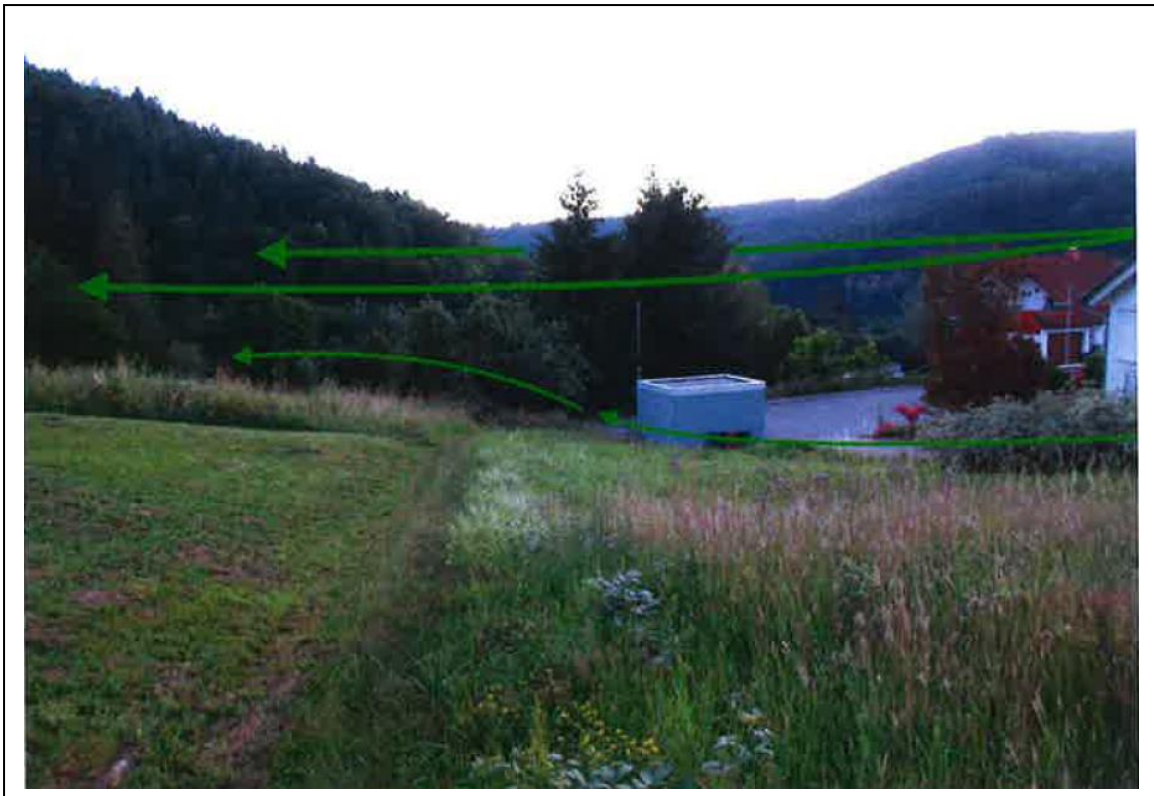


Abb. 27: Fledermausflugrouten

(Foto und Grafik: Heinz)

Gutachterin Brigitte Heinz : *„Es war beeindruckend zu beobachten, wie die Tiere auf einer scheinbar exakt markierten Strecke von ihren Quartieren entlang der Gehölze zu ihren Jagdgebieten flogen („Fledermaus-Autobahn“).“*

Die Abb. 26 zeigt, dass und wie die Fledermäuse das BPl.-Gebiet gezielt durchfliegen. Zum Teil steuern sie den Waldbereich und das Pleutersbacher Tal an, zum Teil verbleiben sie jedoch auch im Plangebiet und suchen systematisch die umrahmenden Gehölzränder nach Nahrung ab.

Breitflügelfledermaus

In der Untersuchungsnacht am 30.06.2020 ergab sich das gleiche Bild, wobei auch eine Breitflügelfledermaus den Flugkorridor, die „Fledermaus-Autobahn“, nutzte. Die Jagdaktivitäten der detektierten Fledermäuse erstreckten sich auf alle die Wiese umgebenden Wald- bzw. Gehölzränder. Der Großteil der Zwergfledermäuse überflog die BPl.-Fläche in Richtung anderer Jagdgebiet nach Südwesten (Transferflüge).

Breitflügelfledermäuse fliegen bereits in der frühen Dämmerung aus, so dass sie auch optisch gut erfasst werden können. Sie ist als Gebäudefledermaus eine typische Kulturfollowerin wie auch die Zwergfledermaus. Der Breitflügelfledermaus-Nachweis im Untersuchungs-

gebiet erfolgte kurz nach der Ausflugszeit, so dass die Gutachterin davon ausgeht, dass sich deren Quartier ebenfalls in der näheren Umgebung befindet. Bei den Quartieren der Breitflügelfledermaus handelt es sich ebenfalls um Spaltenquartiere. Für die Art ist typisch, dass sie in nicht allzu großer Höhe über Viehweiden, Streuobstwiesen und entlang von Gewässerrändern jagt.

(Kleine) Bartfledermaus

Zu ihrem Lebensraum gehören insbesondere dörfliche Siedlungen und deren Randbereiche. Die bei der Untersuchung festgestellten Bartfledermäuse nutzten exakt dieselben Flugrouten wie die oben beschriebenen Zwergfledermäuse. Gezielt jagende Bartfledermäuse wurden im Plangebiet nicht festgestellt, sie nutzten das Untersuchungsgebiet lediglich für den Transferflug zwischen Sommerquartier und das außerhalb liegende Jagdgebiet.

Der **Kleine Abendsegler** ist eine typische Waldfledermaus, während die **Wasserfledermaus** an gewässerreiche Biotope gebunden ist.

Bedeutung des Plangebiets für Fledermäuse

Wertung:

Hinsichtlich der Fledermaus - Fauna spielt das Plangebiet eine wichtige Rolle. Da ist einerseits das individuenreiche Wochenquartier im Anwesen „Am Ringenacker 9“, andererseits haben die Gehölzränder innerhalb des Plangebiets eine wichtige Funktion als Nahrungsraum und Jagdgebiet.

Eine keinesfalls zu unterschätzende Funktion haben die Gehölzzüge aber als wesentliche Leitstrukturen und sog. „Landmarken“, die den Fledermäusen zudem Schutz gegen Beutegreifer (Eulen) geben und die lichtsensiblen Arten gegen Lichtimmissionen abschirmen.

„Wie die Beobachtungen zeigen, kommt den Gehölzbeständen im BPl.-Gebiet eine wichtige Bedeutung sowohl als Flugkorridor für Transferflüge zwischen Quartier und Jagdgebiet als auch als quartiernahes Jagdhabitat zu“ (Gutachterin Heinz).

Artengruppe Vögel

(Erläuternde Zusammenfassung des Ergebnisses der Bestandserfassung der Avifauna des Ornithologen Dr. Schulz)

Die Avifauna des Plangebiets und der angrenzenden Randbereiche wurde von dem Ornithologen Dr. Max Schulz im Frühjahr / Sommer 2020 untersucht (Begänge am 06. April, 14. April, 29. April, 10. Mai, 09. Juni, 19. Juni., 07. Juli).

Dt. Name (Kürzel) (Wissenschaftliche Name)	Brutvogel (B) Nahrungsgast (N) Durchzügler (D) Überfliegend (Ü)	Niststandort - soweit im Plangebiet ein Brutnach- weis vorliegt	Lfd. Nr.
Amsel (A) (<i>Turdus merula</i>)	(B)	Freibrüter; Nistplatzwahl sehr variabel, von Baum bis Boden	1
Blaumeise (Bm) (<i>Parus caeruleus</i>)	(B)	Astausbruch, Baumhöhle, Nistkasten	2
Buchfink (B) (<i>Fringilla coelebs</i>)	(B) zwei Brutviere	Freibrüter; variabel auf Baum oder Strauch	3
Buntspecht (<i>Dendrocops major</i>)	(N)		4
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	(N)		5
Elster (<i>Pica pica</i>)	(N)		6
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	(N)		7
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	(D)		8
Grünfink (Gf) (<i>Carduelis chloris</i>)	(B)	Freibrüter; dichter Baum oder Strauch	9
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	(N)		10
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	(N)		11
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	(N)		12
Heckenbraunelle (He) (<i>Prunella modularis</i>)	(B)	Freibrüter; dichtes Gebüsch; 0,20 m - 1,00 m über Boden	13
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	(N)		14
Kohlmeise (K) (<i>Parus major</i>)	(B) zwei Brutreviere	Baumhöhle oder Nistkasten	15
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	(Ü)		16
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	(N)		17
Mönchsgrasmücke (Mg) (<i>Sylvia atricapilla</i>)	(B) drei Brutreviere	Freibrüter; in kleinem Strauch oder Kraut, 0,10 m - 1,80 m	18

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	(N)		19
Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>)	(Ü)		20
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	(N)		21
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	(N)		22
Rotkehlchen (R) (<i>Erithacus rubecula</i>)	(B) Zwei Brutviere	Baumstammhöhlen, im Wurzelwerk, evtl. Halbhöhle	23
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	(N)		24
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	(N)		25
Stieglitz / Distelfink (Sti) (<i>Carduelis carduelis</i>)	(B)	Freibrüter, kugeliges Nest gut geschützt im Baum	26
Sumpfmeise (<i>Poecile palustris</i>)	(N)		27
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	(N)		28
Weidenmeise (<i>Poecile montanus</i>)	(N)		29
Zilpzalp (Zi) (<i>Phylloscopus collybita</i>)	(B)	Freibrüter; kugelförmiges Nest auf dem Boden	30



Abb. 28: Zilpzalp Foto: Schulz
Aufnahme aus Plangebiet vom 06.04.2020

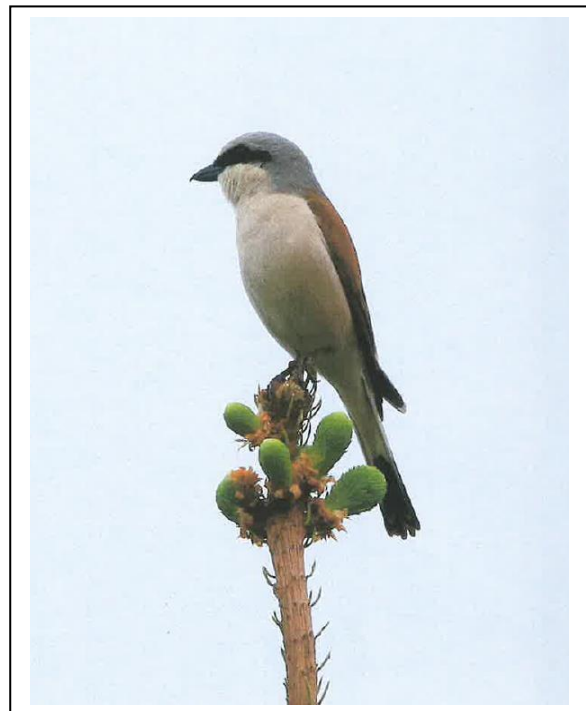


Abb. 29: Neuntöter Foto: Schulz
Aufnahme aus Plangebiet vom 20.05.2020

Das Ergebnis der außerordentlich sorgfältig und fachkundig durchgeführten avifaunistischen Kartierung blieb etwas hinter den Erwartungen zurück.

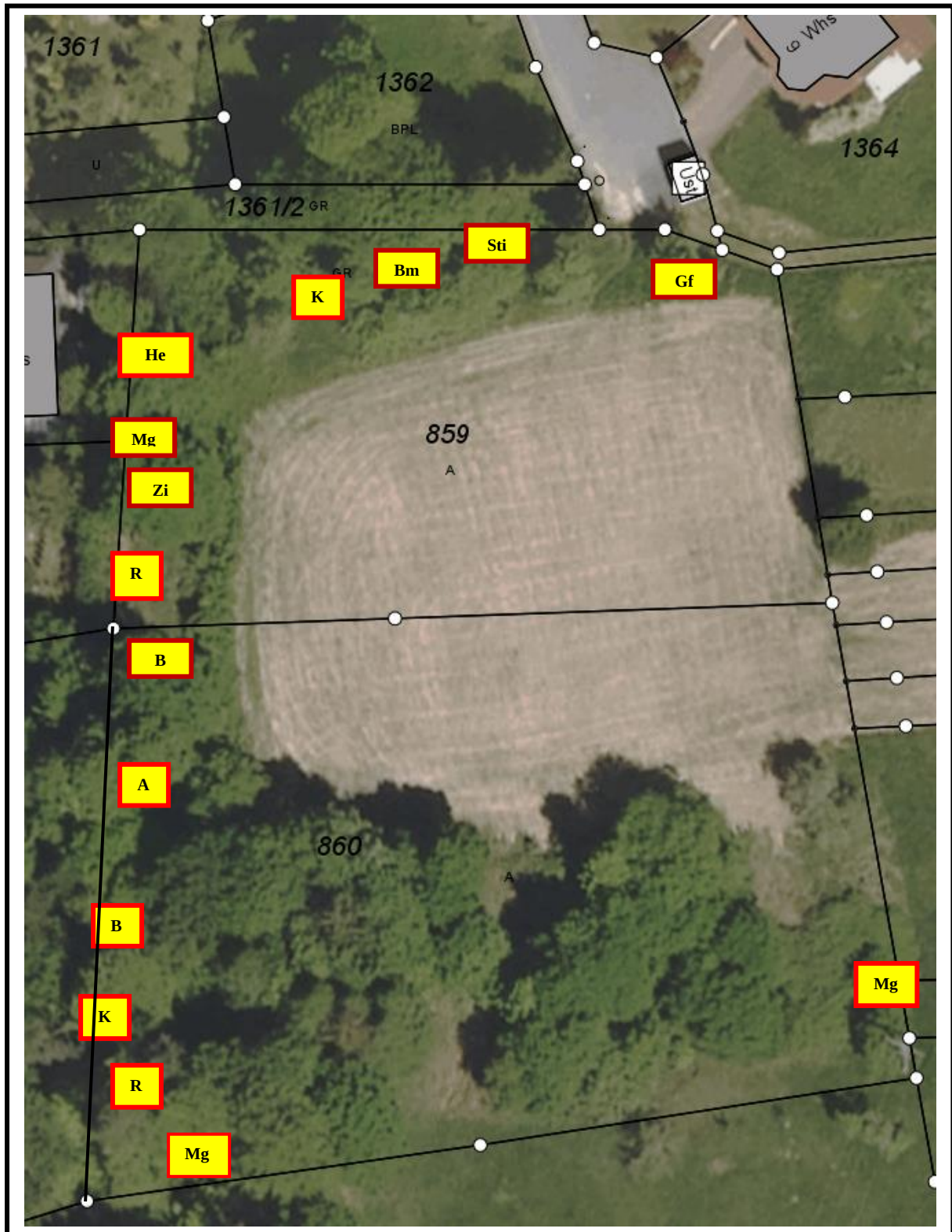


Abb. 30: Luftbild mit Eintrag der lokalisierten Brutreviere

Die (Salweiden)gehölze im Süden des Plangebiets waren zum Zeitpunkt der avifaunistischen Kartierung ab dem 06.04.2020 bereits gefällt.

Bedeutung des Plangebiets für die Vögel

Wertung:

Die Karte der Abb. 30 zeigt augenfällig, wie die umfänglichen Gehölzentnahmen im Frühjahr 2020 die Brutaktivitäten beeinflusst haben. Der Bereich, wo im Süden des Plangebiets die durchgewachsenen Salweiden entfernt wurden, fiel durch die gravierenden Störungen als Brutraum vollständig aus.

In den Störungen im Frühjahr 2020, die durch Holzaufbereitungsarbeiten verursacht wurden, dürfte auch der Grund liegen, weshalb es 2020 nicht zu einer Brut durch den Neuntöter gekommen ist, obwohl bereits das Männchen ein deutliches Revieranzeigeverhalten ausführte (vgl. Abb. 29). Aufgrund einschlägiger ornithologischer Erfahrungen wäre im Heckenbereich im Südosten des Plangebiets insbesondere auch mit der Goldammer, dem Baumpieper und weiteren Arten (Grasmückenarten) zu rechnen gewesen.

Insgesamt wurden vom Gutachter innerhalb des Plangebiets 10 Brutvogelarten mit 15 Revieren nachgewiesen, was gemessen an der Plangebietsgröße von ca. 0,76 ha keinen schlechten Wert darstellt und für dessen avifaunistische Qualität spricht, allerdings hätte die Artenzahl höher sein können.

Bei den Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um freibrütende Arten, die noch relativ häufig vorkommen, wenngleich selbst bei diesen ubiquitären Arten z.T. erhebliche Bestands- einbußen festgestellt werden müssen.

Bei den Vogelarten, die als Nahrungsgäste kartiert wurden, ist auf den Neuntöter und die Weidenmeise hinzuweisen.

Bei beiden Arten ist in den letzten 25 Jahren eine Bestandsabnahme um mehr als 50 % zu verzeichnen, so dass sie innerhalb der aktuellen Roten Liste der Vogelarten Baden-Württemberg vom 31.12.2004 in der Rubrik V (Arten der Vorwarnliste *) geführt werden müssen.

*) „Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten 10 Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken“, so dass in vorliegenden Fall inzwischen von der Einstufung „gefährdet“ auszugehen ist.

Beide Arten leiden unter dem Verlust ihrer Lebensräume. Beim Neuntöter sind dies der Rückgang landwirtschaftlicher Extensivstandorte wie Heckenlandschaften und Streuobstbestände, bei der Weidenmeise fehlen Feuchtgehölze mit (alten) Weiden, wo sie selbst ihre Brutnischen in das weiche, teilmorsche Holz z.B. von Astausbrüchen zimmern kann.

Artengruppe Reptilien

Im unmittelbaren Naturraum vorkommende Arten mit Schutzstatus und Nachweismethode:

In der Gemarkung vorkommende Arten (dt. Namen)	Schutzstatus besonders /streng geschützt	Rote Liste D / Ba.-Wü.	Nachweismethode
Blindschleiche	b	nicht gefährdet / nicht gefährdet	Schlangenbretter, natürliche Strukturen und Versteckplätze, Begehungen
Waldeidechse	b	nicht gefährdet / nicht gefährdet	Absuchen von Grenzstrukturen, künstl. Sonnenplätze
Zauneidechse	s	Vorwarnliste / Vorwarnliste	Absuchen von Grenzstrukturen, natürliche Sonnenplätze, künstliche Sonnenplätze
Ringelnatter	b	Vorwarnliste / gefährdet	Habitatabsuche, Absuchen künstlicher Tagesunterschlupfe, ausgelegte Schlangenbretter,
Glattnatter	s	gefährdet / gefährdet	dto.
Äskulapnatter	s	stark gefährdet / vom Aussterben bedroht	dto.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung für das BPL-Verfahren „Ringnacker-Erweiterung“ von Belang sind lediglich die „streng geschützten“ Reptilienarten des FFH-Anhangs IV:

Für die zu untersuchenden Arten wurden Anfang April 2020 Tagesverstecke („Schlangenbretter“) und Sonnenplätze („basking sites“) für Zauneidechsen ausgelegt. Beide Strukturen werden i.A. gerne angenommen. Insbesondere im April, Mai suchen Zauneidechsen angelegte Sonnenplätze gezielt auf, um von der noch taunassen morgendlichen Vegetation wegzukommen und sich als wechselwarme Tiere von der Sonne aufwärmen zu lassen.

Abb. 31 (Demo-Foto):

♂ + ♀ - Zauneidechse auf einem Stück trockener Baumrinde zum Aufwärmen am 20.04.2020 im Heilkräutergarten in Eberbach

(Foto: Dr. Kunath)



Ab. 32: Sog. Grenzstrukturen entlang von Gehölzen an der Nordwestecke des Plangebiets

Abb. 33: Ausbringen von Schlangenbrett und Sonnenplatz an Erfolg versprechender Stelle



Abb. 34: Schlangenbrett und Sonnenplatz am Gehölzrand an der Westflanke des Plangebiets.

Es handelt sich hierbei um den Standort B der Übersichtsabbildung 35.



Übersicht der angelegten Sonnenplätze und ausgelegten Schlangenbretter



Abb. 35:  Standort ausgelegtes Schlangenbrett, ausgelegt am Sa., 11.04.2020
 Standort künstlicher Sonnenplatz, angelegt am Sa., 11.04.2020
mit Standortnummerierung A - C

In der Zeit von Mitte April 2020 bis Anfang Juli wurde das Gebiet achtmal begangen und die Suchplätze kontrolliert. Dabei ließen sich jedoch nur insgesamt drei Blindschleichen (*Anguis fragilis*) feststellen.

Abb. 36: Eine von zwei Blindschleichen unter dem Schlangenbrett A am 30.06.2020

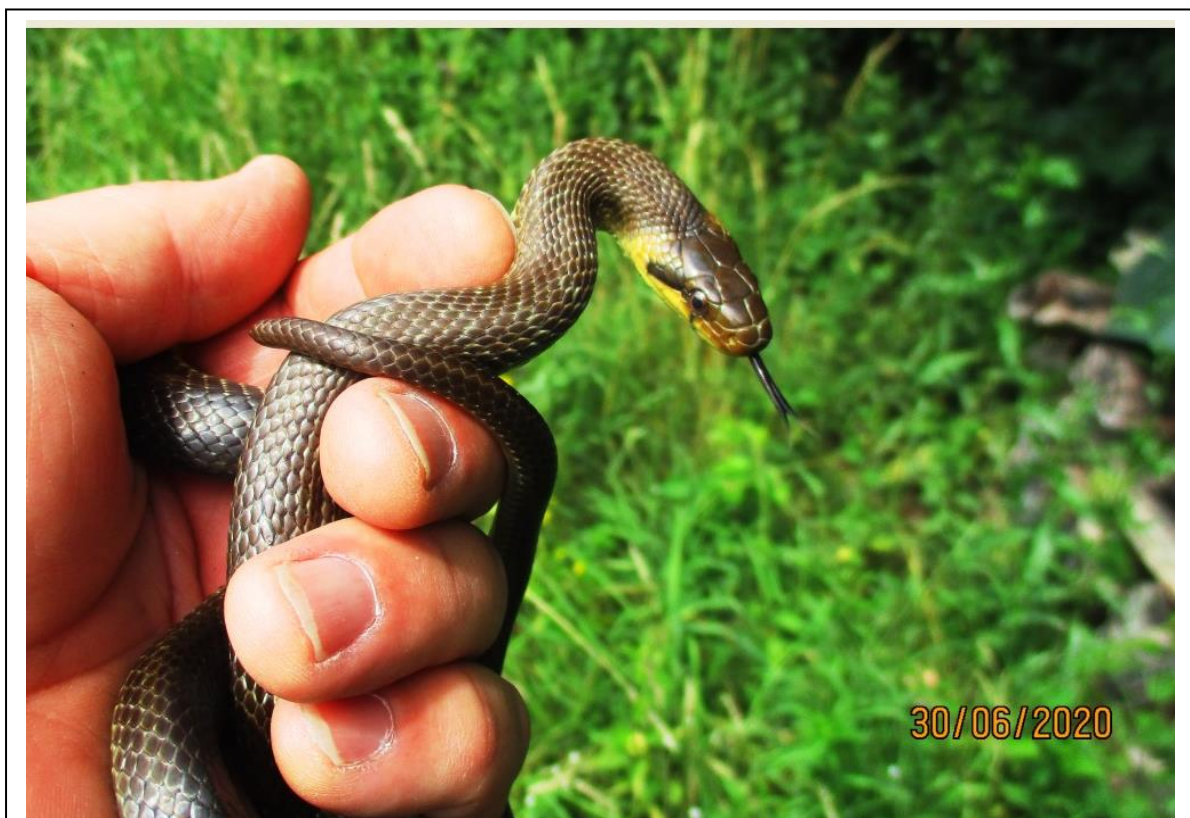
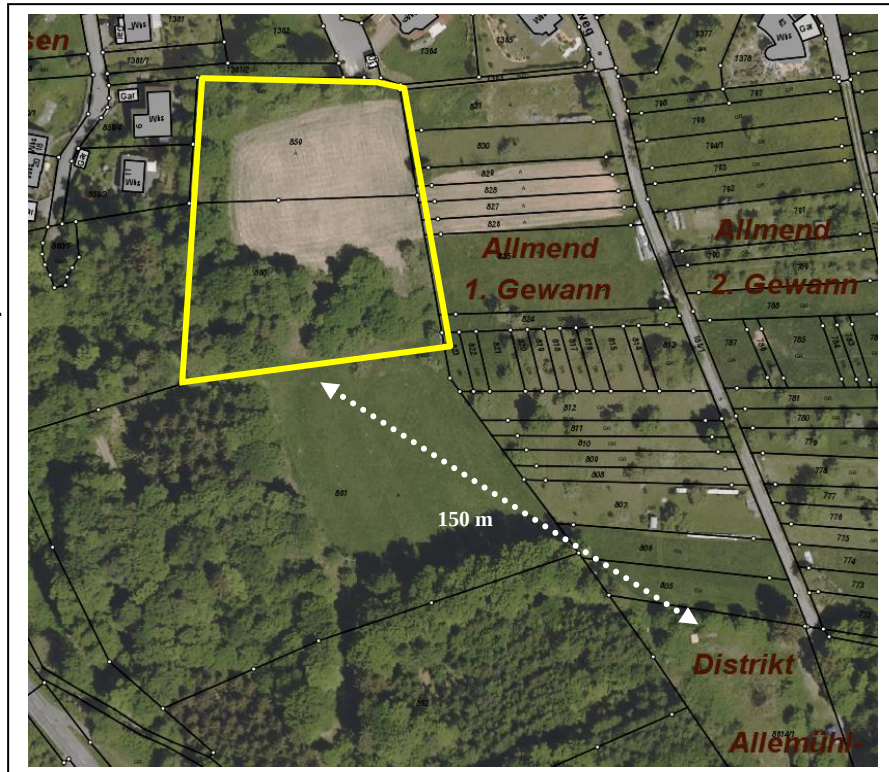


Abb. 37: Portrait der zweiten Blindschleiche unter dem Brett A der Suche vom 30.06.2020



Äskulapnattern ließen sich im Gebiet nicht nachweisen, obwohl das Vorkommen innerhalb der dortigen Bebauung sowie in den Holzstapeln entlang des Schützenhauswegs und am künstlichen Schlangenunterschlupf 150 m südlich des Plangebiets aus eigener Erfahrung bestens bekannt ist.

Abb. 38 und 39:
150 m SE des Plangebiets wurde am 30.06. eine Äskulapnatter nachgewiesen. Das Tier war ca. 50 cm lang und wurde vom Bearbeiter als zweisömmerig, immatur, angesprochen; die Erwachsenenzeichnung ist noch nicht vollständig ausgebildet (cf. Hinterkopfbereich).



Datum / Witterung	Brett / Sonnenplatz A	Brett / Sonnenplatz B	Brett C	Herpetologische Beobachtungen außerhalb der Schlangenbretter
11.04.2020	ausgelegt	ausgelegt	ausgelegt	-
17.04.2020, 09.00 Uhr 6°C, sonnig	-	-	-	-
20.04.2020 12.15 Uhr 16,0 °C, sonnig, trocken, windig	-	-	-	-
10.05.2020 09:00 Uhr 15°C, sonnig	eine Anguis	-	-	-
20.05.2020 09.00 Uhr 18°C, bewölkt	-	-	-	-
31.05.2020 10.40 / 12.45 22 °C, sonnig, trocken	-	-	-	-
09.06.2020 09.30 Uhr 18 °C gering bewölkt	-	-	-	-
30.06.2020 09.00 / 12.00 Uhr 22 °C sonnig, schwül	zwei Blind- schleichen	-	-	eine Äskulapnatter
07.07.2020 10.30 Uhr 23 °C, sonnig	-	-	-	-

Tab.: Ergebnis der Reptiliensuche 2020 im Plangebiet

Bedeutung des Plangebiets für Reptilien

Wertung:

Aus dem näheren Umfeld sind Vorkommen von Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bekannt. Deshalb war es überraschend, dass zumindest die Äskulapnatter in den gehölzdominierten Bereichen des eigentlichen Plangebiets nicht nachgewiesen werden konnte. Auch Hr. Dr. Schulz sowie die sonstigen Artenschutzfachleute haben bei ihren Terminen im Gebiet keine Reptilien festgestellt. Ein junger Mann, der mit seinem Hund regelmäßig im Plangebiet unterwegs ist, berichtete am 20.04.2020 glaubhaft von vereinzelt letzten jährigen Beobachtungen am Rand der das Gebiet umsäumenden Gehölzbestände und sogar von einer Beobachtung innerhalb der zentralen Grünfläche.

Der Sommer 2020 war extrem heiß und trocken. Die Äskulapnatter - eine Art, die wohl in den Auewäldern des östlichen Mittelmeerraums entstanden ist - meidet extrem heiße und trockene Bereiche, was auch ihr Ausbreitungsmuster entlang der Auewälder in den großen ursprünglichen Stromtälern teilweise erklärt. Der Äskulapfund vom 30.06.2020 nur 150 m vom Plangebiet entfernt erfolgte in einem eingewachsenen Holzstapel in direkter Nähe von zwei Tümpeln. Das Plangebiet war für die Schlange im Jahr 2020 wahrscheinlich einfach zu heiß.

Die Zauneidechse ist ohnehin recht immobil und hält sich lieber in den Kleingartenbereichen des Siedlungsraums auf. Da die Eidechsenweibchen sich ihre Eiablageplätze selbst ergraben müssen, hätten die Tiere Schwierigkeiten, bei der stabilen geschlossenen Grasnarbe des Untersuchungsgebiets ein gut grabbares Eiablage substrat zu finden. Die Chance, im Plangebiet auf eine kleine Population der Zauneidechse zu treffen, wurde ohnehin als gering eingeschätzt. Das Plangebiet und insbesondere der zentrale, zwischenzeitlich sogar ackerbaulich genutzte Bereich hat für Reptilien lediglich eine untergeordnete Bedeutung.

Abb. 40: Grabendes Zauneidechsen - ♀ am Straßenrand der L 2311, westlich Gaimühle auf Höhe des Itter-Stausees, Juni 2009 (cf. die lückige Beschaffenheit des sandigen, vegetationsarmen Bodens)



Artengruppe Schmetterlinge

(Erläuterung des Ergebnisses der Bestandserfassung der Schmetterlingskundler Frank und Renate Steuerwald)

Die lepidopterologischen (schmetterlingskundlichen) Erfassungen im Untersuchungsgebiet wurden an drei Terminen von Frank und Renate Steuerwald unter Mitarbeit des Bearbeiters durchgeführt.

Begehungstermine:

31.05.2020:	sonnig, leichter Wind	21,0°C	11.00 – 12.45 Uhr
12.07.2020:	sonnig, leichter Wind	23,5°C	11.00 – 12.15 Uhr
28.08.2020:	bewölkt, windstill	22,5°C	16.00 – 16.45 Uhr

Die Untersuchungstermine wurden so gelegt, dass insbesondere diejenigen naturraum-typischen Arten erfasst werden konnten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie gelistet sind.

Diese stehen europaweit sowie nach dem BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) unter sog. „strengem Schutz“ und sind innerhalb des bauleitplanerischen Verfahrens nach § 13 b BauGB von besonderem Belang.

- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Suche nach Eiern zur Flugzeit der 1. + 2. Generation Ende Mai / Anfang Juni und im Juli
- Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge (*Maculinea nausithous*, *M. teleius*), Falternachweise zur Flugzeit im Juli / August, in Bereichen mit Beständen an Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Suche nach Raupen im Juli, wenn Bestände der Raupenfutterpflanzen (vor allem verschiedene Weidenröschenarten / *Epilobium spec.*; daneben Nachtkerze) vorhanden sind

Neben diesen besonderen Zielarten wurden bei den Begehungen alle vorkommenden Tag-schmetterlinge erfasst. Wenn möglich wurde die Bestimmung an fliegenden oder ruhenden Tieren durchgeführt. Zweifelhafte Tiere wurden zur Artbestimmung mit einem Kescher eingefangen und anschließend an gleicher Stelle wieder freigelassen. Zusätzlich wurde an wichtigen Raupenfutterpflanzen nach den Präimaginalstadien gesucht.

Da nach der ersten Begehung bereits zu erkennen war, dass die Raupenfutterpflanzen für die Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge und den Nachtkerzenschwärmer im Untersuchungsgebiet nicht oder nur in wenigen Einzelpflanzen vorkommen, wurde auf gezielte Begehungen für diese Arten verzichtet.

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden 28 Arten nachgewiesen. Das Ergebnis übertraf die Erwartungen deutlich.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Rote Liste		BArtSchV	FFH
		BW	D		
<i>Leptidea sinapis</i> (LINNAEUS, 1758)	Leguminosen-Weißling		V		
<i>Colias hyale</i> (LINNAEUS, 1758)	Weißklee-Gelbling	V		b	
<i>Gonepteryx rhamni</i> (LINNAEUS, 1758)	Zitronenfalter				
<i>Pieris brassicae</i> (LINNAEUS, 1758)	Großer Kohl-Weißling				
<i>Pieris rapae</i> (LINNAEUS, 1758)	Kleiner Kohl-Weißling				
<i>Pieris napi</i> (LINNAEUS, 1758)	Grünader-Weißling				
<i>Nymphalis io</i> (LINNAEUS, 1758)	Tagpfauenauge				
<i>Vanessa atalanta</i> (LINNAEUS, 1758)	Admiral				
<i>Aglais urticae</i> (LINNAEUS, 1758)	Kleiner Fuchs				
<i>Argynnis aglaja</i> (LINNAEUS, 1758)	Großer Perlmutterfalter	V	V	b	
<i>Lycaena phlaeas</i> (LINNAEUS, 1761)	Kleiner Feuerfalter	V		b	
<i>Lycaena dispar</i> (HAWORTH, 1803)	Großer Feuerfalter	3	2	s	II + IV
<i>Cupido argiades</i> (PALLAS, 1771)	Kurzschwänziger Bläuling	V	2		
<i>Celastrina argiolus</i> (LINNAEUS, 1758)	Faulbaum-Bläuling				
<i>Polyommatus semiargus</i> (ROTTEMBURG, 1775)	Rotklee-Bläuling		V	b	
<i>Polyommatus icarus</i> (ROTTEMBURG, 1775)	Hauhechel-Bläuling			b	
<i>Pararge aegeria</i> (LINNAEUS, 1758)	Waldbrettspiel				
<i>Maniola jurtina</i> (LINNAEUS, 1758)	Großes Ochsenauge				
<i>Aphantopus hyperantus</i> (LINNAEUS, 1758)	Schornsteinfeger				
<i>Coenonympha pamphilus</i> (LINNAEUS, 1758)	Kleines Wiesenvögelchen			b	
<i>Melanargia galathea</i> (LINNAEUS, 1758)	Schachbrettfalter				
<i>Thymelicus sylvestris</i> (PODA, 1761)	Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter				
<i>Thymelicus lineolus</i> (OCHSENHEIMER, 1808)	Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter				
<i>Ochlodes sylvanus</i> (ESPER, 1778)	Rostfarbiger Dickkopffalter				
<i>Pterophorus pentadactyla</i> (L., 1758) (Ergänzung: Bernecker, 30.06.2020; cf. Foto Abb. 48)	Schlehen-Federgeistchen				
<i>Anthocharis cardamines</i> (L., 1758) (Ergänzung: Schulz, 06.04.2020)	Aurorafalter				

Tab.: Gesamtartenliste der beobachteten Tagschmetterlinge

Von den nachgewiesenen 28 Schmetterlingsarten stehen sieben Spezies auf der sog. „Roten Liste“, sechs Arten gelten als „besonders geschützt“ und eine Art, der Große Feuerfalter, ist „streng geschützt“.

Abb. 41: Das Schachbrett - hier auf Gemeiner Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) - zählt zu den häufigeren Schmetterlingen. Die Raupen sind bezüglich ihrer Futterpflanzen relativ anspruchslos und ernähren sich von mehreren Grasarten wie z.B. Wiesenschwingel, Wiesenrispengras, Knäuelgras oder Rotem Straußgras, allerdings dürfen die Wiesen zur Eiablagezeit im Juli noch nicht gemäht worden sein.



Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen „besonders geschützten“ Schmetterlingsarten

<i>Argynnis aglaja</i>	Großer Perlmutterfalter
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen
<i>Colias hyale</i>	Weißklee – Gelbling
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter
<i>Polymmatas semiargus</i>	Rotklee-Bläuling
<i>Polymmatas icarus</i>	Hauhechelbläuling



Abb. 42: Rotklee-Bläuling (*Polymmatius semiargus*)

Foto: Schulz, 07.07.2020



Abb. 43: Großer Perlmutterfalter (*Argynnis aglaja*) vom 12.07.2020

Zwei seltenere Schmetterlingsarten aus dem Plangebiet: Rotklee-Bläuling und Großer Perlmutterfalter sind beides Rote Liste Arten, Stufe V, die naturschutzrechtlich „besonders geschützt“ sind.

Der Nachweis des „streng geschützten“ Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) stellt für die LUBW-Verbreitungskarte TK Nr. 6519 (LUBW*, Stand April 2018) einen Erstnachweis dar.

* LUBW: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg in Karlsruhe

Eiablage- / Raupenfutterpflanzen sind:

Rumex crispus (Krauser Ampfer) und
Rumex obtusifolius (Stumpflättriger Ampfer)

Abb. 44: Der Große Feuerfalter - ♂ ist ein sehr attraktiver Schmetterling
 (Foto aus Wikipedia ohne Bildautor)



Das Weibchen flattert bei der Eiablage weit umher und legt verstreut je ein (1) Ei auf die Mittelrippe der Oberseite eines weitgehend waagrecht stehende Ampferblattes, fliegt dann zur nächsten geeigneten Pflanze und legt dort auch wieder nur ein Ei ab. Auf diese Weise erfolgt eine weiträumige Ver-

teilung der Eier. Das Ei von *L. dispar* wurde am 31. Mai 2020 gefunden. Die Eiablagepflanze befand sich allerdings nicht exakt auf der Untersuchungsfläche, sondern etwa 5 m entfernt auf einer unmittelbar angrenzenden ehemaligen Ackerfläche auf Stumpflättrigem Ampfer.

Abb. 45: Die Gutachter beim (mühevollen) Absuchen von zur Eiablage geeigneter Pflanzen des Krausen oder des Stumpflättrigen Ampfers.



Der Große Feuerfalter hat zwei Flugzeiten resp. das Weibchen hat zwei Eiablagephasen im Mai / Juni und August. Zur Flugzeit der 2. Generation gab es sowohl auf der Untersuchungsfläche als auch auf der angrenzenden Ackerfläche keine geeigneten Eiablagepflanzen mehr, da beide Flächen gemulcht worden waren.



Abb. 46: Ei des Großen Feuerfalters (Durchmesser: etwas < als Stecknadelkopf); das einzeln auf der Oberseite des waagrecht stehenden Blattes an der Mittelrippe abgelegte Ei sieht typischerweise aus wie ein vorgeschnittener Kuchen.

Abb. 47: Ausschnittvergrößerung

Eine frühe erste Mahd (Anfang Mai) begünstigt die Rumex-Arten. Die Pflanzen tragen dann „gut zugängliche, frische (waagerechte) Grundblätter.“

Um die Falter zu fördern, darf kein zweiter Schnitt erfolgen.



Abb. 48: Das Schlehen - Federgeistchen ist ein heimlicher, aber aus der Nähe betrachtet wunderschöner kleiner und dabei nicht einmal seltener Schmetterling.

Federgeistchen sind in der Dämmerung unterwegs.

Die Raupen fressen an Acker- und Zaunwinde und Schlehe.



Bedeutung des Plangebiets für Schmetterlinge

Wertung:

Der Mix der Vornutzungen u.a. mit einer landwirtschaftlichen Blühwiesenmischung, die extensive, auch Problempflanzen wie den Stumpfbältrigen Ampfer und die Disteln zulassende Bewirtschaftung ohne Herbizideinsatz und der trocken-heiße Sommer haben zu der unerwarteten Blütenfülle und daran anknüpfend der entsprechend hohen Schmetterlingsvielfalt geführt, wobei insbesondere die Disteln geradezu „Faltertankstellen“ bilden.

Die Schmetterlinge haben von der o.g. Faktorenkombination in besonderer Weise profitiert.

Artengruppe (tot)holzbewohnende Käfer

(Erläuternde Zusammenfassung des Ergebnisses der Bestandserfassung des Käferkundler Claus Wurst)

Abb. 49: Dipl.-Ing. Luis Sikora entnimmt dem abgängigen Apfelbaum Nr.60 Mulmproben

Am 27.04.2020 fand ein Sichtungstermin vorhandener Habitatstrukturen im Plangebiet statt, bei welchem Bäume mit Hinweisen auf larveng geeignete Ausfaltungen lokalisiert wurden. Am 16.10.2020 wurden Mulmproben mittels eines saugkraftgedrosselten, akkubetriebenen Industriesaugers mit gepufferter Auffangmechanik entnommen. Die so gewonnenen Proben wurden auf Hinweise planungsrelevanter Arten (Larvenkot, Puppenwiegen, Artfragmente) überprüft und anschließend dem Entnahmeort zurückgegeben. Durch diese Methodik lässt sich die Anwesenheit mulmhöhlensiedelnder Arten wie Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) oder Rosenkäferarten (*Protaetia* ssp., *Cetonia aurata*) aufgrund des über Jahre akkumulierenden Materials in der oberen Mulmschicht sicher beurteilen.

Abb. 50: Inhalt des Probenauffangbehälters





Abb. 52: Luftbild mit Eintrag der beprobten Bäume

Wegpunkt	RW/HW	Baumart	Struktur	Beprobungsergebnis	Im Vorhabensbereich
60	0496829 5477430	Apfel	Stark anbrüchig, durchgängige Stammhöhle 0-2m	Großer Mulmkörper, große Menge Larvenkot <i>Protaetia lugubris</i> §, RL-BW: 2 Larven <i>Prionychus ater</i> -, RL-BW: V	nein
61	0496825 5477469	Apfel	Durchgängige Stammhöhle bis Erdboden	Erdig-humoses Substrat oB	ja
62	0496761 5477440	Buche	Schlitz, Blitzschaden, einmorschend	oB	Nein
339	0496850 5477451	Birne	Beginnende Starkasthöhle	oB, nicht tief eingemorscht. Bodenliegender Totast mit Fraßgängen von ? <i>Plagionotus arcuatus</i> §, RL-BW: N	Nein

Bedeutung des Plangebiets für (tot)holzbewohnende Käfer

Wertung

Der Mulm im Apfelbaum Nr. 60 enthielt große Mengen der Hinterlassenschaften des seltenen und besonders geschützten Bronzegrünen Rosenkäfers (*Protaetia lugubris*) sowie Larven des Mattschwarzen Pflanzkäfers (*Prionychus ater*). Der betreffende Baum befindet sich außerhalb des Plangebiets und bleibt verfahrensrechtlich unberührt. Der Apfelbaum Nr. 61 ist bis zum Boden durchgemorscht, so dass sich dort kein Mulm mehr bilden kann.

Anmerkung: Der Birnbaum Nr. 339 befindet sich auf dem städtischen Grundstück Flst.-Nr. 824.

Abb. 51: Kot der Larven des Bronze-grünen Rosenkäfers aus der Mulmprobe des Apfelbaums Nr. 60



Somit wurden im Bebauungsplan-Gebiet „Ringnacker-Erweiterung“ keine planungsrelevanten, streng geschützten Käferarten festgestellt.

Im weiteren Verfahren rechtlich zu berücksichtigende, geschützte Arten:

Artengruppe Vögel	→	alle vorgefundenen Arten
Artengruppe Fledermäuse	→	Zwergfledermaus
	→	Breitflügelfledermaus
	→	Kleine Bartfledermaus
Reptilien	→	Planungsrechtlich sind keine Arten betroffen
Schmetterlinge	→	Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
Holzbesiedelnde Käfer	→	Planungsrechtlich sind keine Arten betroffen

Betroffenheit der Zugriffsverbote der streng geschützten Arten

Es ist zu prüfen, ob und ggfs. in welchem Umfang durch die Planaufstellung gegen die sog. Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG (vgl. S. 5 f.) verstoßen werden kann.

Diese sind:

- Töten und Verletzen von streng geschützten Tieren oder Vögeln nach VS-RL
- Zerstören oder Beschädigen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Es gilt jedoch zu beachten,

- dass das Tötungs- oder Verletzungsrisiko signifikant erhöht sein muss,
- dass das Zerstörungsverbot nicht betroffen ist, *„wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können“*,
- dass das Störungsverbot während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten erst dann betroffen ist, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

Betroffenheit der Fledermäuse

Verletzungs- oder Tötungsrisiko

Im Gebiet selbst befinden sich keine Fledermausquartiere. Auch die Untersuchung der Mulmproben hat keine Hinweise ergeben, dass sich Fledermäuse in den ausgemorschten Bäumen aufgehalten haben könnten. Das Verletzungsrisiko während der Bauphase geht bei den nachtaktiven Fledermäusen gegen null.

Beeinträchtigung / Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Anwesen „Im Ringenacker Nr. 9“ befindet sich seit vielen Jahren ein Wochenstubenquartier der **Zwergfledermaus**. Die Gutachterin beschreibt, dass der Quartieran- und ausflug nahezu ausschließlich entlang oder innerhalb des Gehölzgürtels an der Nordseite des Plangebiets wie *„auf einer Fledermaus-Autobahn“* erfolgt und weist explizit darauf hin, dass im Siedlungsbereich lebende Fledermäuse auf solche Grünkorridore als Vernetzungsstrukturen zwischen den Fortpflanzungs- und Ruhequartieren und ihren Jagdgebieten angewiesen sind. Wenn solche tradierten Flugstraßen wegfallen oder erheblich beeinträchtigt werden, kann dies letztendlich dazu führen, dass Quartiere aufgegeben werden. In Anbetracht der unmittelbaren Nähe der Wochenstube zum Plangebiet und angesichts des Umstands, dass der in Rede stehende Grünkorridor überplant werden könnte, besteht das Risiko, dass bei einer erheblichen Beeinträchtigung oder Beseitigung der dortigen Gehölzvegetation die Wochenstube der Zwergfledermaus aufgegeben werden kann. Somit ist durch den Vollzug des B-Plans auch die o.g. Wochenstube in Gefahr. Zudem zeigt die Untersuchung der Flugbahnen, dass die Gehölzränder innerhalb des Plangebiets systematisch nach

Nahrung abgesucht werden. Der durchschnittliche Bewegungsradius der Zwergfledermäuse ist im Gegensatz zu anderen Fledermausarten wie z.B. den Mausohren mit 1,5 km sehr begrenzt. Wenn für die Tiere der Kolonie im „Ringacker 9“ das „Jagdrevier vor der Haustüre“ infolge der Bebauung verlorengeht, bedeutet das für die kleinen Tiere einen deutlichen Mehraufwand bei der Nahrungsbeschaffung, so dass wenigstens die Flugrouten nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Bezüglich der ebenfalls detektierten Breitflügelfledermaus begründet die Gutachterin die Vermutung, dass sich ein (Wochenstuben)quartier in der näheren Umgebung befinden könnte, so dass sich eine ähnliche Konsequenz letztendlich nicht mit Sicherheit ausschließen lässt.

Die Kleine Bartfledermaus gilt als außerordentlich flexible Art. Die Gutachterin geht davon aus, dass sie das Plangebiet in erster Linie als Transferraum zum Jagdgebiet nutzt, so dass man die potentielle Gefährdung eines Wochenquartiers infolge der Bebauung eher verneinen kann, wohingegen Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen (Hofbeleuchtungen und Straßenlaternen) für die Art einen zusätzlichen Stressfaktor darstellen.

Da es sich einerseits um ein Wochenquartier der Zwergfledermaus handelt, dessen *„ökologische Funktion nicht ohne weiteres im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt“* werden kann, andererseits durch *„die Störung sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert“*, verstößt die Planung in der gegenwärtigen Fassung gegen die Zugriffsverbote der § 44 (1) 2. und § 4 (1) 3. BNatSchG.

Betroffenheit der Vögel

Verletzungs- oder Tötungsrisiko

Während der Beräumungs- und Bauarbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko von Gelegen und Nestlingen gegeben. Dem signifikant erhöhten Verletzungsrisiko ist durch die Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zu begegnen.

Der Baubetrieb und die spätere Wohnumfeldnutzung beschädigen oder zerstören die Fortpflanzungsstätten von Vögeln i.S. von § 44 (1) BNatSchG. Ein Verstoß gegen § 44 (1) 3. BNatSchG (Zerstörung der Fortpflanzungsstätten ...) liegt nach § 44 (5) 3. BNatSchG nicht vor, *„wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.“* Ebenso liegt ein

Verstoß gegen das Störungsverbot erst dann vor, *„wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.“*

Der B-Plan „Ringnacker-Erweiterung“ verstößt in naturschutzrechtlicher Sicht nicht gegen das Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) 3. BNatSchG und nicht gegen das Störungsverbot nach § 44 (1) 2. BNatSchG, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Betroffenheit Schmetterlinge der Art „Großer Feuerfalter“ (*Lycaena dispar*)

Verletzungs- und Tötungsrisiko

Der Gelegenachweis liegt im direkten Umfeld des BPI-Gebiets, so dass durch Umfeldeinwirkungen (z.B. Baumaschinen und spätere Nutzungen) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Art gegeben ist.

Da der Nachweis im Rahmen der BPI.-Kartierung der bislang erste und einzige auf dem MTB 6519 ist, kann den Zugriffsverboten nach § 44 1(2) BNatSchG und § 44 (1) 3. nicht entgegengehalten werden, dass die ökologische Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten weiterhin erfüllt werden. Da sich die *„lokale Population“* bislang auf den Nachweis eines (1) Tieres bezieht, ist auch der Zugriffstatbestand der *„Störung während der Fortpflanzungszeit“* nach § 44 (1) 2. BNatSchG gegeben, da sich dadurch *„der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.“*

Folgende Zugriffstatbestände i. S. von § 44 (1) BNatSchG sind somit gegeben

Fledermäuse: erhebliche Beeinträchtigung, Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungsstätte,

Störung während der Fortpflanzungszeit

Vögel: signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos

Schmetterlinge: signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos, Beschädigung / Zerstörung der Fortpflanzungsstätte, Störung während der Fortpflanzungszeit

Beurteilung der Betroffenheit der Zugriffsverbote aus rechtlicher Sicht

Artengruppe	Tötungs- und Verletzungsrisiko	Erhebliche Beeinträchtigung / Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Störungen während der Fortpflanzungs- / Überwinterungszeiten
Vögel	+	-	-
Zwergfledermaus	-	+	+
Breitflügelfledermaus	-	(+)	+
Kl. Bartfledermaus	-	(-)	+
Großer Feuerfalter	+	+	+

(+) ist nicht auszuschließen → die Gutachterin geht davon aus, dass sich das (Wochenstuben)quartier in der näheren Umgebung befindet (cf. S. 24)

(-) eher unwahrscheinlich → die Gutachterin geht davon aus, die Kl. Bartfledermaus das Plangebiet lediglich für die Transferflüge Sommerquartier ↔ Jagdgebiet nutzt. (Als lichtsensible Art kann die Bebauung mit den Außen- und Straßenbeleuchtungen jedoch zu erheblichen Störungen führen.)

Maßnahmen zur Vermeidung des Auslösens der Zugriffstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG

Vögel

Baufeldberäumungen und Gehölzentnahmen sind strikt auf das Winterhalbjahr zu beschränken. Dadurch wird verhindert, dass Gelege und Jungvögel getötet werden.

Ergänzend werden auf dem Birnbaum auf dem städtischen Grundstück Flst.- Nr 824 zwei Schwegler-Nisthöhlen (für Blau- und Kohlmeise) aufgehängt.

Fledermäuse

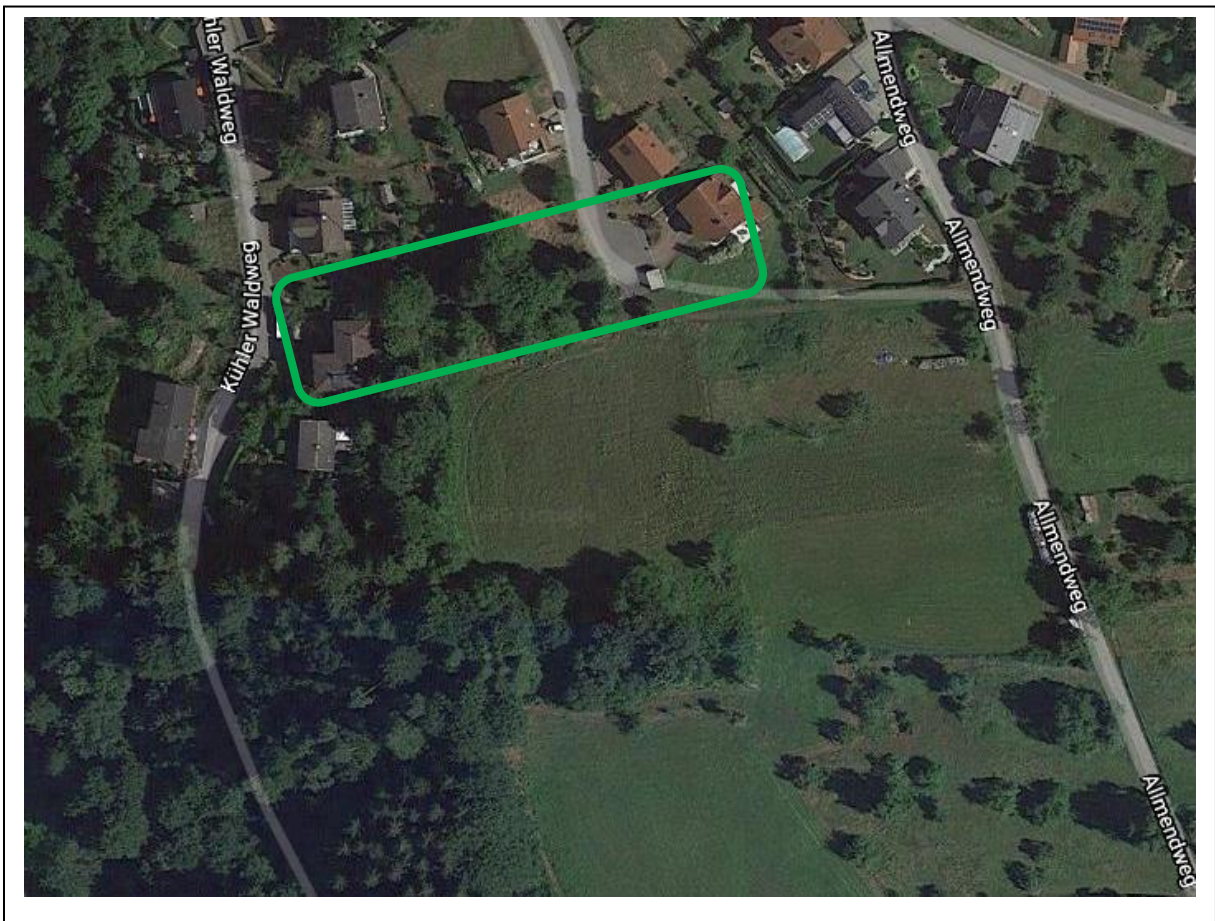


Abb. 52: Der grün umrahmte Bereich stellt den Flugkorridor der Zwergfledermäuse zu ihrem Wochenstubenquartier dar. Es ist von großer Wichtigkeit, dass diese „Fledermaus-Flugstraße“ unangetastet bleibt. Der Korridor ist eigentums- oder planungsrechtlich zu sichern.



Abb. 53 + 54: Sicherung des Fledermauskorridors durch Abtrennung eines 10 m - Streifens vom Flurstück und Erwerb durch die Stadt oder durch Ausweisung als „PG-Fläche mit Biotopvernetzungsfunktion“, was bauleitplanerisch als besondere Zweckbestimmung durchaus zulässig ist. Für den PG-Streifen entlang der Westseite reicht ein Offenhalten aus.

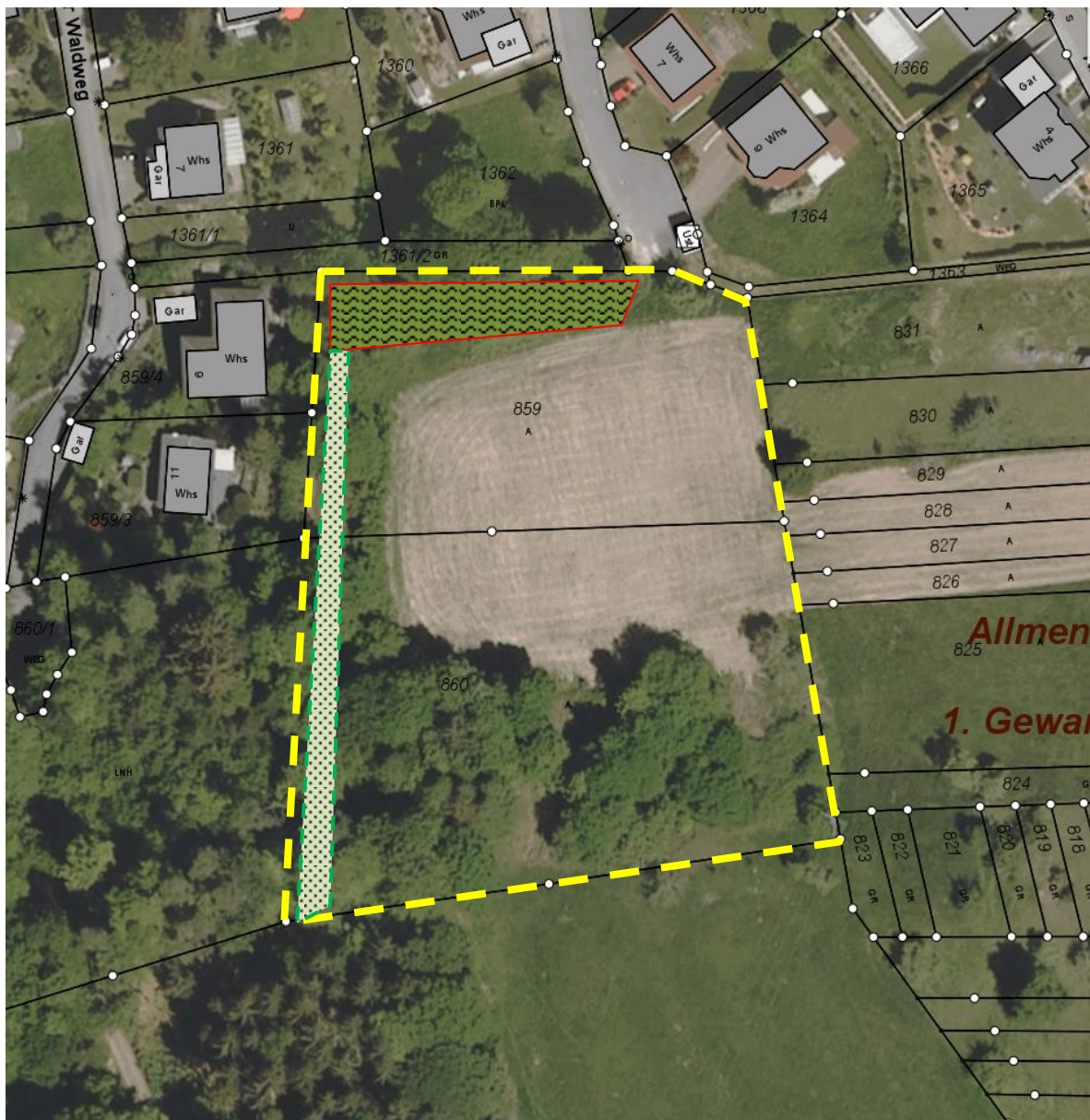


Abb. 55: Gehölzstreifen an der Nordgrenze des Plan- gebiets

Von der Funktionssicherung als Flugkorridor und als Biotopvernetzungsstruktur profitieren auch die Breitflügel- und die Kleine Bartfledermaus. Auch diese Nutzen den Korridor intensiv, wie die Gutachterin deutlich belegt hat.



Fledermäuse reagieren artspezifisch unterschiedlich auf Lichteinfluss. Besonders empfindlich sind beispielsweise die Langohrfledermäuse, bei denen Lichtimmissionen zur Vertreibung aus den angestammten Revieren führen. Licht ist in puncto Fledermäuse ohnehin ein sehr sensibles Thema. So dürfen die Gehölzbestände des Flugkorridors nicht beleuchtet werden. Selbst Streulicht aus der Bebauung ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Grundsätzlich gilt, dass Straßen- und Außenbeleuchtungen bezüglich der Anzahl und Leistung zu minimieren sind.

Bezüglich der Straßenbeleuchtung gibt die Gutachterin folgenden Hinweis: *„Verwendung von Lampen mit möglichst geringem Einfluss auf nachtaktive Tiere (LED-Lampen der Lichtfarbe „warm-weiß“ im Spektrum von 1.800 bis max. 2.700 Kelvin Farbtemperatur ohne Blauanteil unter 500 nm).*

Der waagerecht angebrachte Beleuchtungskörper soll so konstruiert sein, dass das Licht nicht in mehrere Richtungen abstrahlt, sondern nach unten auf den Boden gerichtet ausgesandt wird und kein Streulicht in die Umgebung strahlt.“

Ergänzend wird vorgeschlagen, bei den Gebäuden den Einbau von Fledermaussteinen (spezielle Betonfertigteile, die unauffällig ins Mauerwerk eingelassen und mitverputzt werden) oder das Aufhängen von Fledermausflachkästen oder Fledermausbrettern an die Außenseite der Hauswand aufzugeben.

Bei Dachblenden oder Wandverschalungen wird empfohlen, die Öffnungen an den Unterkanten zu belassen.

Der Gehölzrand sollte so stufig gehalten werden, wie er sich aktuell darstellt. Hierzu ist der Brombeeraufwuchs zurückzunehmen und im Zuge einer regelmäßigen Pflege durch eine zweijährliche Mahd auf dem gewünschten Niveau zu halten. Dies hätte zudem den Vorteil, dass der Gehölzrand als geeigneter Brutraum für die Niederheckenbrüter erhalten bleiben könnte.

Als Abstandhalter zur PG-Fläche ist ein Handlauf anzulegen. Ein solches Vorgehen hat sich beim B-Plan „Klingen-Stückelacker“ in Eberbach-Neckarwimmersbach bewährt.

Der PG-Streifen entlang der Westseite soll lediglich dem Offenhalten dienen, so dass der Gehölzrand auch weiterhin grundsätzlich als Brut- und Nistmöglichkeit für die ubiquitären Vogelarten („Allerweltsvogelarten“) bestehen bleibt.

Bei Beachtung dieser Maßnahmen tritt ein Verstoß gegen die Zugriffsstatbestände des § 44 (1) 2. und 3. BNatSchG nicht ein.

Schmetterlinge

Planungsrelevant bei einem Verfahren nach § 13 b BauGB sind lediglich die „streng geschützten“ Schmetterlingsarten des FFH-Anhangs IV. Im Untersuchungsgebiet betrifft dies lediglich die Art **Großer Feuerfalter**.

Das Bundesnaturschutzgesetz eröffnet im § 44 (5) 3. BNatSchG die Möglichkeit, vorgezogene Maßnahmen zum „Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit“ („cef-Maßnahmen“, siehe S. 6) auszuführen mit der Konsequenz, dass die „ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten“ sodann „im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. Allerdings muss die cef-Maßnahme zum „Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirksam sein.“

Im vorliegenden Fall ist als cef-Maßnahme eine Grünlandfläche so zu gestalten, dass sie als Eiablageort für den Großen Feuerfalter attraktiv wird. Hierzu muss die Raupenfutterpflanze in einer bestimmten Ausprägung zur Verfügung stehen. Wie auf S. 41 bereits ausgeführt ist, braucht der Große Feuerfalter als Raupenfutterpflanze die Ampferarten *Rumex crispus* (Krauser Ampfer) oder *Rumex obtusifolius* (Stumpfblättriger Ampfer). Zur Zeit der Eiablage müssen die Blätter waagerecht ausgebildet sein. Bei einer Mahd Anfang Mai haben die



Abb. 57: Ausgleichsfläche im Gewann Bocksberg, Flst.-Nr. 1232 und 1233

Als besondere arterhaltende Maßnahme wird in Ebert / Rennwald Bd. 2, Tagfalter II, S. 222 Schutz und Förderung der Bestände des Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) als „wichtigste Nahrungsquelle für die 2. Faltergeneration“ angeführt.

Abb. 58: 150 m südlich (beim Fundort der Äskulapnatter siehe S. 33, Abb.38) befinden sich auf einer verdichteten städtischen Fläche zwei Tümpel. Dieser Bereich eignet sich zur Ansaat von Blutweiderich.

Wenn eine Bebauung der Fläche bevorsteht, ist das Grünland im Bedarfsfall vor der Falterflugzeit in



der zweiten Maihälfte zu mähen bzw. zu mulchen. Die Vegetation ist kurz zu halten, so dass keine geeigneten Eiablagepflanzen mehr auf der Fläche vorhanden sind.

Bei Beachtung der vorgenannten Maßnahmen erfolgt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG.

Ergänzende Maßnahmen:

Abb. 59: Müssen alte, habitataugliche Obstbäume (Höhlenbrüter, Fledermäuse, Holzkäfer) entnommen werden, werden die jeweiligen Stämme als stehendes Totholz an den vorhandenen Obstbäumen der städtischen Grundstücke Flst.-Nr. 824 oder 1232 fixiert, um ihre ökologische Funktion aufrecht zu erhalten.



Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG sind nachfolgend aufgelistete Maßnahmen zu beachten:

- (1) Baufeldberäumungen und Gehölzentnahmen im Winterhalbjahr außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel
- (2) Erhalt und Sicherung des Flugkorridors der Fledermäusen entlang der Nordseite des Plangebiets
- (3) Minimierung der Lichtimmissionen
- (4) Berücksichtigung von Fledermausfortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Errichtung von Gebäuden

- (5) Beseitigung von Raupenfutterpflanzen des Großen Feiertagfalter innerhalb des Plangebiets vor Erscheinen der ersten Faltergeneration
- (6) Anlage von Ersatzraupenhabitaten für die Art „Großer Feuerfalter“
- (7) Anlage einer Blutweiderichflur als Nahrungsquelle für die geschlüpften Falter

Bei Beachtung der aufgezeigten Maßnahmen stehen die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG dem B-Plan „Ringnacker-Erweiterung“ verfahrensrechtlich nicht entgegen.

Flankierende Maßnahmen

- Aufhängen von zwei Nistkästen
- Erhalt der Funktionsfähigkeit zu entnehmender Obstbaustämme als stehendes Totholz



Abb. 60: Apfelbaumblüte im Plangebiet 2020

